

18.11.96**Empfehlungen
der Ausschüsse**U - A - Fz - In - R - VP - Wi - Wozu **Punkt** der 706. Sitzung des Bundesrates am 29. November 1996

Ausgeliefert am 19. NOV. 1996**Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des Bodens****Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und****Reaktorsicherheit (U),****der Agrarausschuß (A),****der Finanzausschuß (Fz),****der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),****der Rechtsausschuß (R),****der Ausschuß für Verkehr und Post (VP),****der Wirtschaftsausschuß (Wi) und****der Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung (Wo)**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat lehnt den vorliegenden Gesetzentwurf ab.

Fz

Bei
Annahme
entfallen alle
weiteren
Ziffern**Begründung:**

- a) Keine Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Der Bund hat keine Zuständigkeit für den Erlass des Bodenschutzgesetzes in der vorliegenden weitgehenden Fassung. Insbesondere ergibt sich keine Kompetenz des Bundes aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 18 des Grundgesetzes, sondern allenfalls aus Artikel 75 Abs. 1 Nr. 3 des Grundgesetzes und nur in den Grenzen dieser Kompetenznorm. Bei Vorliegen der Vorausset-

...

zungen des Artikels 72 des Grundgesetzes hat der Bund damit lediglich eine Rahmenkompetenz.

Die Gefahrenabwehr fällt als Polizeirecht in die Gesetzgebungskompetenz der Länder, die im übrigen teilweise bereits Bodenschutzgesetze bzw. Bodenschutzbestimmungen in Abfallgesetzen erlassen haben.

b) Finanzpolitische Gründe

Der Gesetzentwurf hat bei den Ländern - nicht zuletzt bei den neuen Ländern - erhebliche Kosten zur Folge. Dies gilt insbesondere für die Ausgleichsleistungen bei Beschränkungen der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung sowie für die Beschränkung der Haftung in Altlasten- und Bodenbelastungsfällen, in denen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr getroffen werden müssen.

Im Hinblick auf die außerordentlich schwierige Haushaltslage der Länder, die sich durch das Jahressteuergesetz 1997 und die nach der Steuerschätzung im November 1996 zu erwartenden Mindereinnahmen noch weiter verschlechtern wird, wird im gegenwärtigen Zeitpunkt keine Möglichkeit gesehen, weitere erhebliche Mehrbelastungen zu tragen.

Im übrigen genügt der Gesetzentwurf nicht den Anforderungen an eine Kostenfolgenabschätzung, vgl. Entschließung des Bundesrates vom 14. Juli 1995, Drucksache 347/95 (Beschluß).

Zum Gesetzentwurf im ganzen

- In
2. Der Bundesrat sieht eine grundlegende Überarbeitung des Gesetzentwurfs durch die Bundesregierung in Abstimmung mit den Ländern für unerläßlich an, mit der vorrangig die folgenden wesentlichen Mängel ausgeräumt werden sollten:
 - die Überschreitung des erforderlichen Umfangs des Gesetzgebungsrechts des Bundes (Artikel 72 Abs. 2 GG),
 - die mangelnde Gestaltung der Regelungen, die auf den Schutz der natürlichen Bodenfunktionen gerichtet sind, als Rahmenvorschriften (Artikel 75 Abs. 1 Nr. 3 GG),
 - die fehlende Einbeziehung der Rüstungsaltlasten einschließlich der Finanzierung der Sanierungskosten durch den Bund in Rechtsnachfolge des Deutschen Reiches, letzteres auch im Gegenzug zu den Vermögensvorteilen, die für den Bund als Eigentümer umfangreicher Altlastenverdachtsflächen infolge der angestrebten Verbesserung der Verkehrsfähigkeit wenig belasteter Grundstücke zu erwarten sind,

- das Fehlen einer das rechtliche Instrumentarium für die Sanierung von Alt-
ablagerungen und Altstandorten begleitenden Regelung über Finanzierungs-
instrumente zur Sanierung anderer als Rüstungsaltslasten (sofern dieser
Mangel nicht durch einen geringeren Regelungsumfang des Bundesgesetzes
hinfällig wird),
- die für den Verwaltungsvollzug unzureichende Abgrenzung des Anwen-
dungsbereichs und der Aufgabenstellung des vorgeschlagenen Gesetzes von
anderen dem Umweltschutz dienenden oder die Bodennutzung durch andere
als natürliche Funktionen regelnden Gesetzen,
- das Fehlen eines Rangverhältnisses zwischen den divergierenden natür-
lichen Funktionen und den Nutzungsfunktionen des Bodens mit den daraus
folgenden Zielkonflikten (am auffälligsten erkennbar an den Zielen der Er-
haltung des Bodens als Lebensraum und Bestandteil des Naturhaushalts
einerseits und der Nutzung als Rohstofflager oder für Wohn- oder sonstige
Siedlungszwecke andererseits),
- die Möglichkeit der Überforderung ersatzweise - anstelle des Verursachers
oder des Grundstückseigentümers - eintretender Behörden infolge der in § 4
Abs. 3 BBodSchG des Gesetzentwurfs vorgesehenen Sanierungspflicht, die
ein unüberschaubares Kostenrisiko für die öffentliche Hand birgt.

U
Wo

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 4

3. Der Bundesrat hält es für unverzichtbar, daß die Bundesregierung im Zusam-
menhang mit dem Gesetzentwurf die inhaltliche Ausgestaltung des künftigen
untergesetzlichen Regelwerks zum Bundes-Bodenschutzgesetz darlegt.

Schon allein mit Blick auf die ansonsten weitgehend fehlende Vollzugstaug-
lichkeit eines Bundes-Bodenschutzgesetzes ist es zwingend geboten, daß Gesetz
und untergesetzliches Regelwerk zeitgleich in Kraft treten. Zum anderen kön-
nen aber auch die Kostenauswirkungen eines künftigen Bundes-Bodenschutzge-
setzes auf die Länder nur dann ausreichend beurteilt werden, wenn die inhalt-
liche Ausgestaltung dieses Regelwerkes hinreichend bekannt ist.

Die bislang übersandten Entwürfe der Verordnung und der Anhänge sind noch
unvollständig und in der jetzigen Form nicht zustimmungsfähig.

- A
Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 3
4. Die Bundesregierung wird aufgefordert, noch vor der Zuleitung des Gesetzentwurfs an den Bundestag dem Bundesrat die Entwürfe der nach § 8 des Gesetzentwurfs vorgesehenen untergesetzlichen Regelwerke (einschließlich Begründung und genauen Aussagen zur Kostenfolge) zu übersenden.

- U
Wo
Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 6
5. Der Bundesrat bedauert mit Blick darauf, daß das Bundes-Bodenschutzgesetz und das hierzu erforderliche untergesetzliche Regelwerk erhebliche - derzeit allerdings nicht konkret bezifferbare - Mehrbelastungen für die Länder mit sich bringen wird, daß die Bundesregierung bisher auch nicht dargelegt hat, wie sie den Ländern die notwendigen Finanzierungsmöglichkeiten für die Bewältigung der neuen Länderaufgaben sowie zur Bestreitung der daraus resultierenden Mehrausgaben eröffnen will.

- A
Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 5
6. Weiterhin stellt der Bundesrat fest, daß der Gesetzentwurf unmittelbar geltende kostenträchtige Regelungen enthält (insbesondere § 10 Abs. 2 und § 25 Abs. 2), obwohl es möglich gewesen wäre, den Bundesländern insofern eine - ggf. kostengünstigere - Ausgestaltung dieser Regelungsbereiche zu eröffnen. Die Bundesregierung wird deshalb aufgefordert, für eine entsprechende Kostenerstattungsregelung seitens des Bundes Rechnung zu tragen.

Begründung: (nur gegenüber dem Plenum)

Die Klärung der Frage, welche Kosten den Ländern und Kommunen sowie den sonstigen Verpflichteten (insbesondere den Grundstückseigentümern) durch das Gesetz entstehen, hängt entscheidend vom Inhalt der nach § 8 zu erlassenden untergesetzlichen Regelwerke ab (Konkretisierung der gesetzlichen Anforderungen an die Untersuchung und Bewertung von Flächen mit dem Verdacht einer Bodenkontamination oder einer Altlast, zu bestimmten Sicherungs-, Dekontaminations- und Beschränkungsmaßnahmen, zur Sanierungsplanung und über Anforderungen an die Vorsorge gegen künftige Bodenbelastungen).

Nur anhand der in solchen Verordnungen bzw. in deren Anhängen enthaltenen Prüf-, Maßnahme- und Vorsorgewerte kann ermittelt bzw. abgeschätzt werden, welche konkreten Anforderungen hinsichtlich der Vorsorge (auch im Hinblick auf § 17), der Abwehr und der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen gelten und ob sich ein entsprechender Vollzugsaufwand sachlich rechtfertigen sowie haushaltsmäßig vertreten läßt.

Für solche Bereiche, in denen ohne zwingende Notwendigkeit vollständige sowie abschließende bundesrechtliche Regelungen vorgesehen sind, ist eine Kostenbeteiligung des Bundes angebracht. Als Instrumentarium wäre z. B. an ein den Bund verpflichtendes Leistungsgesetz (Artikel 104a Abs. 3 Grundgesetz) zu denken.

- In
[] auch U,
Wo
7. Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens die mit dem Gesetzentwurf verbundenen Kosten präziser darzustellen, insbesondere die zu erwartenden Personal- und Sachkosten für den Verwaltungsvollzug. [Entsprechende Finanzierungsinstrumente sind darzustellen und ggf. zu schaffen. Auf die Entschließung des Bundesrates vom 14. Juli 1995, Drucksache 347/95 (Beschluß), wird verwiesen.]

Begründung: (nur für das Plenum)

Nur In Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt den Ländern. Die Länder müssen deshalb aus grundsätzlichen und finanziellen Erwägungen auf einer präzisen Darstellung des zu erwartenden Verwaltungsaufwandes und der absehbaren Kosten bestehen. Auf diese Weise ist zu erreichen, daß auch in diesem Verfahren auf Aspekte des Verwaltungsvollzugs Rücksicht genommen wird.

- U
Wo
8. Der Bundesrat stellt daher fest, daß die Gesamtkonzeption des neuen Bodenschutzrechts und seiner Vollziehbarkeit nicht sichtbar ist. Die Bundesregierung wird daher aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß
- ein zeitgleiches Inkrafttreten von Gesetz und untergesetzlichem Regelwerk erfolgt,

- den Ländern spätestens zum Zeitpunkt des zweiten Durchgangs der Gesetzesberatungen im Bundesrat ressortabgestimmte Entwürfe der zu erlassenden untergesetzlichen Rechtsnormen einschließlich der Anhänge vorgelegt werden und
- die oben dargestellte Finanzierungsfrage zeitnah zum Inkrafttreten eines Bundes-Bodenschutzgesetzes umfassend geregelt ist.

U
Wo

9. Für den Fall, daß die Bundesregierung diese Forderungen nicht erfüllt, weist der Bundesrat bereits jetzt darauf hin, daß eine Zustimmung zu dem Gesetz nicht möglich sein wird.

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

Mit dieser Stellungnahme soll dokumentiert werden, daß die Bundesregierung mit der alleinigen Beschlußfassung des o.a. Gesetzentwurfs in zentralen Bereichen die ihr obliegenden Aufgaben bei weitem noch nicht erfüllt hat und - will sie ein Scheitern des Gesetzesvorhabens nicht in Kauf nehmen - alles daransetzen muß, um den elementaren Forderungen der Länder fristgerecht nachzukommen. Die Länder können es schon aus berechtigtem Eigeninteresse nicht hinnehmen, daß ein Gesetzeswerk verabschiedet wird, das angesichts des Fehlens der erforderlichen Rechtsverordnungen aus inhaltlicher Sicht wenig aussagekräftig sowie in großen Teilen nicht vollziehbar ist und zudem nicht einmal Lösungsansätze für eine ausreichende finanzielle Kompensation der auf die Länder zukommenden gewaltigen Ausgaben erkennen läßt.

- Wi 10. Die Bundesregierung wird gebeten, für die Sanierung von Verdachtsflächen die Möglichkeiten von steuerlichen Rückstellungen einzuführen.

Begründung:

Das Bundes-Bodenschutzgesetz zieht eine Reihe neuer Sanierungsverpflichtungen nach sich, die ohne vorherige Bildung von Reserven insbesondere von mittelständischen Unternehmen nicht zu bewältigen sind. Mit dieser Möglichkeit kann darüber hinaus ein Anreiz geschaffen werden, notwendige Maßnahmen nicht aus finanziellen Gründen zu verschieben, sondern zügig in Angriff zu nehmen. Dies kann dadurch erreicht werden, daß die Bildung von Reserven an konkrete Sanierungsschritte bis zu einem vom Gesetzgeber festzulegenden Zeitpunkt gebunden wird. Werden diese Mittel dann nicht in Anspruch genommen, sind sie gewinnerhöhend aufzulösen.

- A 11. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Problematik des Ausgleichs für sogenannte Distanz- und Summationsschäden auf Waldflächen im Lichte des Urteils des BGH vom 10.12.1987 Nr. III Zr 220/86 zu prüfen und entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

- U
Wo 12. Die Bundesregierung wird aufgefordert, darauf hinzuwirken, daß die dargestellten Mängel des Gesetzentwurfs im weiteren Gesetzgebungsverfahren beseitigt werden. Im übrigen empfiehlt der Bundesrat die nachfolgenden Änderungen:

Zu den Einzelvorschriften

- U 13. Zu Artikel 1 (§ 1 BBodSchG)

In Artikel 1 ist § 1 nach der Überschrift wie folgt zu fassen:

"(1) Zweck des Gesetzes ist es, den Boden als Bestandteil des Naturhaushaltes und in seinen Funktionen

1. als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Pflanzen, Tiere und Bodenorganismen,
2. als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium in Wasser- und Stoffkreisläufen,
3. als Grundlage für die natürliche Bodenfruchtbarkeit und
4. in seiner Eigenschaft als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte

zu schützen, nachhaltig zu erhalten, zu fördern oder zu sanieren und dadurch zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen beizutragen.

(2) Mit dem Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Es ist Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Vorhandene schädliche Bodenveränderungen und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen sind zu sanieren.

(noch Ziffer 13)

(3) Die Nutzung von Boden als

1. Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
2. Fläche für Siedlung und Erholung,
3. Rohstofflagerstätte,
4. Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung

darf nicht über das notwendige Maß hinaus zu einer Einschränkung der natürlichen Funktionen des Bodens führen."

Als Folge

- ist in § 2 der Absatz 2 zu streichen,
- werden in § 2 die bisherigen Absätze 3 bis 8 die Absätze 2 bis 7 und
- ist in § 4 Abs. 4 Satz 1 das Zitat "§ 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 4" redaktionell anzupassen.

Begründung:

Nach § 1 Satz 1 ist Zweck des Gesetzes, nachhaltig die "Funktionen des Bodens" zu sichern oder wiederherzustellen. Somit wird kein Unterschied zwischen den in § 2 Abs. 2 Nummern 1 bis 3 genannten "natürlichen Funktionen" des Bodens, sowie der Funktion als "Archiv der Natur- und Kulturgeschichte", (Nummer 4) und den "Nutzungsfunktionen" (Nummern 5 bis 8), wie z.B. "Rohstofflagerstätte", "Fläche für Siedlung und Erholung" oder "Standort für wirtschaftliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung" gemacht.

Es erscheint nicht sinnvoll, es zum Zweck eines Bodenschutzgesetzes zu machen, den Boden z.B. als "Rohstofflagerstätte" oder als "Standort für Verkehr und Ver- und Entsorgung" zu schützen.

In den Zweck des Gesetzes ist auch die programmatische Forderung zum sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden aufzunehmen. Bei dem Zentralbegriff des Gesetzes "Schädliche Bodenveränderungen" sollte klar zwischen dem Vorgang des Entstehens und dem Zustand einer vorhandenen schädlichen Bodenveränderung unterschieden werden.

Dieser Empfehlung widerspricht ...

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Die Trennung von Zweckbestimmung und Begriffsbestimmungen dient der Verständlichkeit eines Gesetzes und sollte nicht aufgegeben werden. Die Herausnahme der Begriffe: Rohstoffläger und als Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung verkürzt ohne Not die Reichweite des Schutzgesetzes.

Den Boden in seiner Leistungsfähigkeit und als Fläche für Nutzungen aller Art nachhaltig zu erhalten oder wiederherzustellen, ist Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs. Bodenschutz hat daher die sorgfältige wirtschaftliche und soziale Bodennutzung ohne Wertung zu umfassen. Mit dem vorliegenden Antrag wird von vorneherein eine Stufung im Bodenschutz eingeführt, die den Zweck des Bodenschutzgesetzes ändert und damit anderen sorgfältigen Nutzungsformen nicht gerecht wird.

Darüber hinaus steht das Bodenschutzgesetz in engem Zusammenhang mit den übrigen mediengebundenen umweltrechtlichen Vorschriften, insbesondere mit denen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Ein formeller und materieller Abgleich zwischen diesen Regelungen ist daher erforderlich, um eine weitere ungerechtfertigte Heterogenität im Umweltrecht zum Nachteil des Wirtschaftsstandortes Deutschland zu verhindern und um den Gedanken des integrierten Umweltschutzes weiter voranzubringen. Hierzu gehört auch die inhaltliche Anpassung der Gesetzesziele. Durch die Formulierung "Abwehr schädlicher Bodenveränderungen und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen" in der Zweckbestimmung des vorliegenden Gesetzentwurfs wird der Abgleich zwischen dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Bodenschutzgesetz geleistet. Der vorliegende Antrag führt demgegenüber eine neue gestufte Zielhierarchie ein, mit der das Vorsorgeprinzip in den Hintergrund gedrängt wird. Diese Stufung, die die wirtschaftliche Bodennutzung auf das "notwendige Maß" begrenzen soll, öffnet beliebigen Entscheidungen den Weg und führt zu unkalkulierbaren Ergebnissen bei der Standortplanung. Die Empfehlung ist daher abzulehnen.

U 14. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 1 BBodSchG)

In Art. 1 sind in § 2 Abs. 1 nach den Wörtern "einschließlich der flüssigen Bestandteile (Bodenlösung)" die Wörter ",der Gewässerböden" einzufügen und nach den Wörtern "ohne Grundwasser" sind die Wörter "und Gewässerböden" zu streichen.

Begründung:

Der Begriff des Bodens sollte Gewässerböden mit umfassen, da auch in diesem Bereich nicht unerheblicher bodenschutzrechtlicher Handlungsbedarf besteht. Dies gilt beispielsweise für den Bereich des belasteten Baggerguts, Bodenbelastung durch Wasservogeljagd, Überschennungsgebiete und Sedimentablagerungen in Gewässern sowie im Bereich der Natur- und Kulturgeschichte bei entsprechenden Funden. Ohne die Aufnahme der "Gewässerböden" in den Geltungsbereich des Gesetzes entstünde eine nicht vertretbare Regelungslücke.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Im Gesetzentwurf der Bundesregierung sind "Grundwasser und Gewässerböden" aus dem Regelungsbereich des Bodenschutzgesetzes herausgenommen worden, um Überschneidungen mit dem Wasserrecht zu vermeiden. Der vorliegende Antrag, mit dem die "Gewässerböden" in den Regelungsbereich des Bodenschutzgesetzes übernommen werden sollen, führt zu einer Regulationskollision im Boden- und Gewässerschutz und ist daher abzulehnen.

U

15. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 3 BBodSchG)

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 16

Zusammen-
hang mit
Ziffer 21

In Artikel 1 ist § 2 Abs. 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Schädliche Bodenveränderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder das Wohl der Allgemeinheit herbeizuführen."

Als Folge

ist in Artikel 1 § 2 Abs. 5 und 6, § 4 Abs. 3, § 13 Abs. 1 Satz 1, § 22 Abs. 2 Nr. 2 und Artikel 2 Nr. 1 jeweils das Wort "Allgemeinheit" durch die Wörter "Wohl der Allgemeinheit" zu ersetzen.

Begründung:

§ 2 Abs. 3 BBodSchG definiert den Zentralbegriff der schädlichen Bodenveränderung. Durch die jetzige Definition, die die Regelung des § 3 Abs. 1 BImSchG zum Vorbild hat, wird die bisherige in den Landesgesetzen vorherr-

(noch Ziffer 15)

schende und sich im Vollzug des Altlastenrechts bewährte Systematik der Gefahrenabwehr im polizeirechtlichen Sinne ohne Not verlassen.

Aus Vollzugsgründen ebenfalls abzulehnen ist die Formulierung einer Norm, die neben der Gefahrenabwehr auch die als drittschützende Norm ausformulierten erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteile, die in der Praxis häufig ohnehin nur schwer von der Gefahr abzugrenzen sind, aufnimmt.

Schädliche Bodenveränderungen, die die natürlichen Bodenfunktionen beeinträchtigen, sind regelmäßig auch Bodenbelastungen, die eine Bodennutzungsfunktion beeinträchtigen. Der umgekehrte Satz gilt jedoch nicht. Die Beeinträchtigung der Nutzungsfunktion des Bodens z.B. als Rohstofflagerstätte, einer Fläche für die Bebauung oder einer Fläche für den Verkehrswegebau, sofern der Anwendungsbereich des Gesetzes überhaupt eröffnet ist, stellt keinen Schutz des Umweltmediums Boden dar, sondern schützt Bodenfunktionen, die den Boden zerstören, versiegeln bzw. sonst beeinträchtigen.

Die jetzige Formulierung definiert schädliche Bodenbelastung als solche, die geeignet ist u.a. eine Gefahr für den einzelnen, d.h. den Menschen bzw. für die Allgemeinheit herbeiführen. Obwohl in der Begründung ausgeführt ist, daß "Allgemeinheit" auch jedes andere Rechtsgut meint, also auch Umweltgüter wie Wasser oder Luft, wird hier der ökozentrische Ansatz nicht ausreichend berücksichtigt. Die in der Begründung aufgeführte Auffassung ist im Immissionsschutz zwar herrschend aber nicht unumstritten, und im Vollzug kann sich das Eingreifen faktisch auf den Rechtsschutz des Inhabers subjektiver Rechte beschränken. Die jetzige Formulierung führt jedenfalls zu Abgrenzungsschwierigkeiten im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz. Die Verwendung unterschiedlicher Begrifflichkeiten in einer Norm (vgl. § 36 Abs. 2 Satz 1 KrW-/AbfG "Wohl der Allgemeinheit" und Artikel 2 Nr. 1 der Vorlage [§ 36 Abs. 2 Satz 2 KrW-/AbfG] "Allgemeinheit") muß bei wörtlicher und systematischer Interpretation dazu führen, daß der Begriff "Allgemeinheit" im Abfallrecht jedenfalls nicht gleichzusetzen ist mit dem, was in § 10 Abs. 4 KrW-/AbfG unter "Wohl der Allgemeinheit" verstanden wird. Da dort die Umweltgüter alle aufgeführt sind, kann dies in Folge auch zu Neuinterpretationen sowohl im Boden-, Abfall- als auch im Immissionsschutz führen.

Aus Gründen eines reibungslosen Vollzugs ist daher die Neuformulierung der Regelung notwendig.

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Bei der Beschränkung des Begriffes der schädlichen Bodenveränderungen auf Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen bleibt unberücksichtigt, daß das Gesetz eine Vielzahl sozialadäquater Nutzungen des Bodens, die be-

reits Gegenstand spezialgesetzlicher Zulassungen sind, nicht ausschließen will und auch aus Gründen des verfassungsrechtlich gesicherten Eigentumsschutzes nicht ausschließen kann. Eine schädliche Bodenveränderung, die Rechtspflichten im Sinne dieses Gesetzes begründet, ist daher nur dann gegeben, wenn die Nutzung des Bodens über das zulässige und notwendige Maß hinaus zu einer Einschränkung der natürlichen Funktionen des Bodens führt

Wi
Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 15

16. Zu Artikel 1 (§§ 2, 4, 13, 22 BBodSchG) und

Artikel 2 Nr. 1 (§ 36 Abs. 2 Satz 2 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 § 2 Abs. 3, 5 und 6, § 4 Abs. 3 Satz 1, § 13 Abs. 1 Satz 1, § 22 Abs. 2 und in Artikel 2 Nr. 1 in § 36 Abs. 2 Satz 2 sind jeweils die Wörter

"für den einzelnen oder die Allgemeinheit"

durch die Wörter

"für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft"

zu ersetzen.

Begründung:

In der amtlichen Begründung zum Gesetzentwurf wird ausgeführt, daß der Begriff der "schädlichen Bodenveränderung" dem Begriff der "schädlichen Umwelteinwirkung" im Bundes-Immissionsschutzgesetz entsprechen soll und daß eine Angleichung an die Begrifflichkeit in diesem Gesetz vorgenommen wird, weil nur so eine Verzahnung des Bodenschutzrechts mit dem Immissionsschutzrecht hergestellt werden kann. Tatsächlich bestehen zwischen den Definitionen in den beiden Gesetzen aber deutliche Unterschiede, weil das Bundes-Bodenschutzgesetz auf die Allgemeinheit und eine Einzelperson, das Bundes-Immissionsschutzgesetz hingegen auf die Allgemeinheit und die Nachbarschaft abstellt.

Um zu verhindern, daß eine erhebliche Belästigung eines Einzelnen, bei deren Bewertung erfahrungsgemäß erhebliche subjektive Gesichtspunkte eine Rolle spielen, die Tatbestandsvoraussetzungen einer schädlichen Bodenveränderung erfüllt, sollte daher - wie im Bundes-Immissionsschutzgesetz - auf die Nachbarschaft, die in der Regel von schädlichen Bodenveränderungen an erster Stelle betroffen ist, abgestellt werden, und zwar nicht nur in § 2 Abs. 3, sondern in allen Vorschriften, in denen diese Begriffe verwendet werden.

U

17. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 5 Nr. 1 BBodSchG)

In Artikel 1 ist in § 2 Abs. 5 Nr. 1 das Wort "sowie" durch ein Komma zu ersetzen. Nach den Wörtern "abgelagert worden sind" sind ein Komma und danach die Wörter "sowie sonstige abgeschlossene Aufhaldungen und Verfüllungen" einzufügen.

Begründung:

Der Geltungsbereich des Abfallrechts und des Abfallbegriffs sind zeitlich und sachlich begrenzt. Um die gebotene lückenlose Altlastenbearbeitung sicherzustellen, muß die Begriffsbestimmung für Altlasten auch abgeschlossene Aufhaldungen und Verfüllungen mit umweltgefährdenden Stoffen umfassen, die nicht dem Abfallbegriff unterfallen.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Die Ausdehnung des § 2 Abs. 5 auf "sonstige Ablagerungen und Verfüllungen" ist nicht zweckmäßig, da durch das reine Ablagern oder Verfüllen keine Aussage über schädliche Bodenveränderungen getroffen ist. Soweit Bodenverunreinigungen aus diesen Gründen vermutet werden, greifen die allgemeinen Regelungen. Da eine zeitliche Begrenzung für die erfolgte Ablagerung oder Verfüllung nicht festgelegt ist, würden die Rechtsfolgen aus der Zuordnung "Altlast" für niemanden absehbar sein.

U

18. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 5 Nr. 1 BBodSchG)

In Artikel 1 sind in § 2 Abs. 5 Nr. 1 nach dem Wort "Abfälle" die Wörter "zur Beseitigung" zu streichen.

Begründung:

Die zur Anpassung an die Regelungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes gegenüber dem Referentenentwurf neu aufgenommene Formulierung wirft Probleme bei der Beurteilung von Altablagerungen auf, bei denen die ursprüngliche Beseitigungsabsicht nicht mehr nachweisbar ist.

Dieser Empfehlung **widerspricht** ...

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Die Ausdehnung der Regelung des § 2 Abs. 5 Nr. 1 auf Abfälle generell ist eine Überregelung, da unter diesen Begriff gemäß Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz auch die bisherigen Wert- und Reststoffe fallen, die per se keine Bodengefährdung darstellen. Regelungen für den Einzelfall enthält das Gesetz ausreichend.

U

19. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 5 Nr. 2 BBodSchG)

In Artikel 1 ist § 2 Abs. 5 Nr. 2 wie folgt zu fassen:

- "2. Grundstücke stillgelegter Anlagen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist, ausgenommen Anlagen, deren Stilllegung einer Genehmigung nach dem Atomgesetz bedarf, (Altstandorte),"

Begründung:

Durch die Änderung wird der Begriff „Altstandort“ so umfassend bestimmt, wie dies für eine bundeseinheitliche, sachgerechte und nicht hinter den bisherigen Ländervollzug zurückfallende Altlastenbearbeitung erforderlich ist.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Einschränkung engt den Begriff „Altstandorte“ und damit den Geltungsbereich der bundesrechtlichen Regelungen über Altlasten gegenüber den bestehenden landesrechtlichen Regelungen erheblich und unsachgemäß ein. Ausgenommen werden insbesondere Bodenbelastungen auf freigewordenen militärischen Liegenschaften, aufgegebenen Rüstungsbetrieben und Grundstücken früher bestandener öffentlicher Einrichtungen des Bundes, der sich insoweit eine Sonderstellung einräumt.

Die in § 22 BBodSchG vorgesehene Regelungsbefugnis für die Länder kann diesem Mangel einer angelegten Rechtszersplitterung und Ungleichbehandlung sowie den daraus resultierenden erheblichen vollzugspraktischen Problemen nicht abhelfen.

U 20. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 7 Nr. 2 BBodSchG))

In Artikel 1 sind in § 2 Abs. 7 Nr. 2 nach den Wörtern "Schadstoffe langfristig verhindern" die Wörter "oder vermindern" einzufügen.

Begründung:

In Analogie zu der Begriffsbestimmung für Dekontaminationsmaßnahmen ist klarstellend zu berücksichtigen, daß geeignete Sicherungsmaßnahmen einen Schadstoffaustritt zwar sehr weitgehend begrenzen, eine "Nullemission" jedoch nur selten erreichen können. Das Maß der langfristig zu gewährleistenden Verminderung der Schadstoffausbreitung wird durch § 4 Abs. 3 des Gesetzesentwurfes vorgegeben.

U 21. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 8 BBodSchG)

Zusammenhang mit Ziffer 15

In Artikel 1 sind in § 2 Abs. 8 die Wörter "für Mensch und Umwelt" durch die Wörter "für den einzelnen oder das Wohl der Allgemeinheit" zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderungen sind notwendig, um die gleiche Terminologie wie in Artikel 1 § 2 Abs. 3 BBodSchGE zu verwenden.

U 22. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 1 BBodSchG)

Bei Annahme entfällt Ziffer 23

In Artikel 1 ist in § 3 der Absatz 1 zu streichen.

Begründung:

Das Gesetz soll nur Anwendung finden, bei schädlichen Bodenveränderungen, die auf einer Bodennutzung oder wirtschaftlichen Tätigkeit beruhen, sowie bei Altlasten. Der Zweck des Gesetzes, eine umfassende Regelung der schädlichen Bodenveränderungen zu schaffen, wird somit nicht erreicht. Zudem wird es hierdurch beim Vollzug häufig zu Abgrenzungsschwierigkeiten kommen. Die Einschränkung erscheint auch aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht gebo-

ten. Soweit auf das "Bodenrecht" gemäß Artikel 74 Nr. 18 GG abgestellt wird, ergibt sich nicht zwingend aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine derartige Einschränkung. Auch im Referentenentwurf vom 18. August 1995 wurde noch von einer weiteren Auslegung des Begriffs "Bodenrecht" ausgegangen.

Wi

23. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 1 BBodSchG)

Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 22

In Artikel 1 sind in § 3 Abs. 1 die Wörter ", die auf einer" durch die Wörter "und zu deren Vorbeugung, wenn diese auf einer" zu ersetzen.

Begründung:

Es ist klarer zum Ausdruck zu bringen, daß das Gesetz auch vorbeugend zur Abwehr schädlicher Bodenverunreinigungen Anwendung finden soll (vgl. §§ 4, 7).

U

24. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BBodSchG)

In Artikel 1 sind in § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 nach den Wörtern "von Abfällen" die Wörter "sowie über die Stilllegung von Deponien" einzufügen.

Begründung:

Neben den Vorschriften über die Zulassung und den Betrieben von Abfallbeseitigungsanlagen ist auch die spezialgesetzliche Regelung nach § 36 KrW-/AbfG über die Stilllegung von Deponien aufzunehmen.

U 25. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 2 Nr. 6 BBodSchG)

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 26

In Artikel 1 ist in § 3 Abs. 2 Nummer 6 wie folgt zu fassen:

"6. Vorschriften des Zweiten Kapitels des Bundeswaldgesetzes und der Forst- und Waldgesetze der Länder,"

Begründung:

Neben dem Bundeswaldgesetz, das nur ein Rahmengesetz darstellt, können auch die Forst- und Waldgesetze der Länder Vorschriften enthalten, die Aspekte des Bodenschutzes zum Regelungsgegenstand haben. Insofern entfällt auch für diesen Bereich eine Anwendbarkeit des Bundes-Bodenschutzgesetzes.

A 26. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 2 Nr. 6 BBodSchG)

Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 25

In Artikel 1 ist in § 3 Abs. 2 die Nummer 6 wie folgt zu fassen:

"6. Vorschriften des Waldrechts des Bundes und der Länder,"

Begründung:

Ähnlich der Nummer 9 dieses Paragraphen, die u. a. mit dem Bauordnungsrecht Landesrecht als abschließendes Spezialrecht erwähnt, soll auch in Nummer 6 der abschließende Vorrang von Landeswaldrecht - neben dem Bundeswaldgesetz - vor dem vorliegenden Gesetzentwurf klar herausgestellt werden. Damit wäre auch konkludent geklärt, daß die Vorsorgepflicht nach § 7 des Entwurfs bei der forstwirtschaftlichen Bodennutzung durch die ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung nach den einschlägigen waldrechtlichen Vorschriften erfüllt wird, ohne daß dies einer dem § 17 des Entwurfs - geltend für die Landwirtschaft - vergleichbaren Aussage bedarf.

VP

27. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 2 und Abs. 2a - neu - BBodSchG)

In § 3 sind

- a) in Absatz 2 Nr. 8 die Wörter

"über Bau, Änderung, Unterhaltung und Betrieb von Verkehrswegen oder Vorschriften"

zu streichen;

und ist

- b) nach Absatz 2 folgender Absatz 2a - neu - einzufügen:

"(2a) Dieses Gesetz findet ferner keine Anwendung für den Bau, die Änderung, die Unterhaltung und den Betrieb von Verkehrswegen."

Begründung:

Der Gesetzentwurf in der von der Bundesregierung vorgelegten Fassung sieht vor, daß das Bodenschutzgesetz keine Anwendung findet, soweit Vorschriften über Bau, Änderung, Unterhaltung und Betrieb von Verkehrswegen die Bodennutzung regeln (§ 3 Abs. 2 Nr. 8). In der Begründung wird dazu ausgeführt, daß das Gesetz nur subsidiär anzuwenden ist. Soweit Fachgesetze die vom Bodenschutzgesetz erfaßte Nutzung des Bodens bereits regeln, kommt das Bodenschutzgesetz nicht zur Anwendung. Zu Nummer 8 wird beispielhaft die Umweltverträglichkeitsprüfung erwähnt, die die Auswirkungen des Vorhabens auf den Boden bereits erfaßt (vgl. Begründung S. 91, 95).

Die von der Bundesregierung zu § 3 Abs. 2 Nr. 8 abgegebene Begründung ist zutreffend. Verkehrswegevorfhaben sind grundsätzlich UVP-pflichtig. Die UVP umfaßt auch die Auswirkungen eines Vorhabens auf den Boden, und zwar nicht nur im Hinblick auf die eigentliche Baumaßnahme, sondern auch die betrieblichen Folgen (z.B. Abgasimmissionen durch den Straßenverkehr) - vgl. § 2 Abs. 1 und 2 UVPG -.

Im Gesetzentwurf wird allerdings nicht berücksichtigt, daß viele Verkehrswege zu einem Zeitpunkt gebaut und in Betrieb genommen wurden, als eine Pflicht zur Durchführung einer UVP noch nicht bestand. In diesen "Altfällen" würde das Bodenschutzgesetz bei Maßnahmen zur Unterhaltung und zum Betrieb des Verkehrsweges greifen. Die Verkehrswege befinden sich grundsätzlich in der Trägerschaft öffentlicher Körperschaften. Auf diese könnten insoweit durch das Bodenschutzgesetz Verpflichtungen zukommen, deren finanzielle Auswirkungen nicht überschaubar sind. In Anbetracht der allgemein knappen öffentlichen Mittel sind daher Verkehrswege schlechthin vom Anwendungsbereich des Gesetzes auszunehmen.

U 28. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 BBodSchG)

In Artikel 1 sind in § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 nach dem Wort "Bundes-Immissionsschutzgesetzes" die Wörter "und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen" einzufügen.

Begründung:

Auch Rechtsverordnungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz können Anforderungen zum Bodenschutz enthalten, die den Vorschriften des Bodenschutzgesetzes vorgehen sollten. So können z.B. bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen auf Grund von Luftverunreinigungen nach überwiegender Meinung nur durch eine Rechtsverordnung nach § 23 BImSchG begründet werden.

U 29. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11 - neu - und Nr. 12 - neu - BBodSchG)

In Artikel 1 sind in § 3 Abs. 2 Satz 1 nach Nummer 10 folgende Nummern 11 - neu - und 12 - neu - einzufügen:

"11. Vorschriften des Naturschutzrechts des Bundes und der Länder,

12. Vorschriften des Wasserrechts des Bundes und der Länder"

Begründung:

Der Anwendungsbereich des Bundes-Bodenschutzgesetzes ist auch eindeutig vom Wasser- und Naturschutzrecht abzugrenzen. Beide Rechtsgebiete beinhalten bereits bodenschutzrelevante Vorschriften. Der Bund hat bereits von seiner Rahmenkompetenz Gebrauch gemacht. Die Länder haben diesen Rahmen durch Landesgesetze ausgefüllt. Ein weiterer Regelungsbedarf ist nicht erkennbar.

Auch Bodennutzungen und wirtschaftliche Tätigkeiten auf Grundlage naturschutz- und wasserrechtlicher Vorschriften sind vom Regelungsbereich des Gesetzes auszunehmen, da für Bodenabbauvorhaben, die einer Genehmigung nach naturschutz- oder wasserrechtlichen Vorschriften bedürfen, ansonsten eine problematische Konkurrenz zu Bodenabbauvorhaben nach bergrechtlichen Vorschriften entsteht. Die Berücksichtigung der Belange dieses Gesetzes erfolgt im Rahmen der Zulassungen als Belange des Wohls der Allgemeinheit.

U

30. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 2 Satz 1 am Ende BBodSchG)

In Artikel 1 sind in § 3 Abs. 2 Satz 1 am Ende die Wörter "die Bodennutzung oder wirtschaftliche Tätigkeit regeln" durch die Wörter "inhaltsgleiche oder weitergehende Festsetzungen zum Schutz des Bodens enthalten" zu ersetzen.

Begründung:

Die nur subsidiäre Anwendbarkeit des Bodenschutzgesetzes, soweit "inhaltliche Festsetzungen" der in § 3 Abs. 2 genannten Gesetze eingehalten werden, führt - wegen der mangelnden differenzierenden Verzahnung zu anderen Rechtsgebieten - zu der Gefahr von widersprüchlichen Regelungen trotz gebotener Gleichbehandlung und zu erheblichen Anwendungsproblemen für den Vollzug. Soweit nicht differenzierende Regelungen für bestimmte Rechtsgebiete geboten sind, sollte grundsätzlich das Bundes-Bodenschutzgesetz nur dann zurücktreten, wenn andere bundesrechtliche Vorschriften inhaltsgleiche oder weitergehende Bestimmungen enthalten.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Die enumerativ aufgeführten Vorschriften enthalten bereits umfassende Regelungen, die sich mit der vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfaßten Nutzung des Bodens sowie bodenschutzrelevanten wirtschaftlichen Tätigkeiten befassen. Für weitergehende bodenschutzrechtliche Regelungen ist kein Raum.

Die vom Unterausschuß des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfohlene Änderung des Gesetzes hätte zur Folge, daß jeweils im Einzelfall das jeweilige Spezialgesetz mit dem Bundes-Bodenschutzgesetz daraufhin abgeglichen werden müßte, ob dieses inhaltsgleiche oder weitergehende Regelungen enthält. Aus Gründen der Praktikabilität und vor allem der Rechtssicherheit sollte daher die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Regelung beibehalten werden.

U 31. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 3 Satz 2 und 3 BBodSchG)

In Artikel 1 sind in § 3 Abs. 3 die Sätze 2 und 3 wie folgt zu fassen:

"Zur näheren Bestimmung der immissionsschutzrechtlichen Vorsorgepflichten sind die in einer Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 2 festgelegten Werte heranzuziehen, sobald in einer Rechtsverordnung oder in einer Verwaltungsvorschrift des Bundes bestimmt worden ist, welche Zusatzbelastungen durch den Betrieb einer Anlage nicht als ursächlicher Beitrag zum Entstehen schädlicher Bodenveränderungen anzusehen sind. In der Rechtsverordnung oder der Verwaltungsvorschrift soll gleichzeitig geregelt werden, daß bei Unterschreitung bestimmter Emissionsmassenströme auch ohne Ermittlung der Zusatzbelastung davon auszugehen ist, daß die Anlage nicht zu schädlichen Bodenveränderungen beiträgt."

Begründung:

In einer Rechtsverordnung oder einer Verwaltungsvorschrift nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz kann die Irrelevanz von Zusatzbelastungen und die Unbeachtlichkeit von (Bagatell-) Massenströmen nur geregelt werden, soweit sich die Pflichten zur Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen aus dem Immissionsschutzrecht ergeben. Nach der Vorrangklausel in § 3 Abs. 2 Satz 1 der Vorlage soll das Bundes-Immissionsschutzgesetz bei Errichtung und Betrieb von Anlagen nur gelten, soweit es Anforderungen zu Vorsorge, Abwehr und Sanierung bei schädlichen Bodenveränderungen enthält. Das ist bei genehmigungsbedürftigen Anlagen der Fall in Bezug auf

- Abwehr von und Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen durch Immissionen und
- Abwehr von sonstigen Gefahren für den Boden.

Bei nichtgenehmigungsbedürftigen Anlagen ist die Abwehr von schädlichen Bodenveränderungen durch Immissionen stets erfasst, die Vorsorge jedenfalls dann, wenn sich eine Rechtsverordnung nach § 23 BImSchG hierauf erstreckt. Der Schutz vor sonstigen Gefahren und die Vorsorge hiergegen werden im BImSchG nicht geregelt. Es bleiben demnach auch bei Anlagen im Sinne des BImSchG bedeutsame Anwendungsfelder für das Bodenschutzgesetz. Irrelevanz- oder Bagatellregelungen gehören insoweit in das Bodenschutzgesetz. Im Hinblick auf die weniger strenge Fassung des § 7 BBodSchG im Vergleich zum BImSchG erscheinen sie jedoch sachlich nicht geboten. Eine Beschränkung des § 3 Abs. 3 Satz 2 und 3 auf die vom Bundes-Immissionsschutzgesetz erfaßten Bereiche ist deshalb ausreichend.

Wi 32. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 5 - neu - BBodSchG)

In Artikel 1 ist in § 3 nach Absatz 4 folgender Absatz 5 anzufügen:

"(5) Auf die Zulassung von Bodenabbau nach landesrechtlichen Vorschriften findet dieses Gesetz keine Anwendung. Die Belange dieses Gesetzes sind im Rahmen dieser Vorschriften als öffentliche Belange zu berücksichtigen."

Begründung:

Der Gesetzentwurf nimmt eine Reihe bundesgesetzlicher Vorschriften, die auch die Zulässigkeit von Vorhaben des Bodenabbaus regeln, im wesentlichen von der Anwendung des Gesetzes aus (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 9 und 10 sowie § 3 Abs. 4).

Für Bodenabbauvorhaben, die nach dem Wasser-, Naturschutz- oder Abgrabungsrecht der Länder genehmigt werden, besteht ein solcher Ausschluß nicht, wodurch eine schwierige Konkurrenzlage der verschiedenen Rechtsnormen eintritt und vergleichbare Sachverhalte möglicherweise ungleich behandelt werden.

Da die betreffenden landesrechtlichen Vorschriften die an den Bodenabbau zu stellenden Anforderungen festlegen und in der Regel auch eine detaillierte Überprüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf dem Boden vorsehen, sind die Belange des Bodenschutzes im Rahmen dieser Zulassung als Belange des Wohls der Allgemeinheit zu berücksichtigen.

A 33. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 2 BBodSchG)

In Artikel 1 sind in § 4 Abs. 2 vor dem Wort

"Maßnahmen"

die Wörter

"alle zumutbaren"

einzufügen.

Begründung:

Die Einfügung ist erforderlich, da die Verpflichtung zu Abwehrmaßnahmen wegen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auf zumutbare Maßnahmen zu begrenzen ist (siehe auch § 4 Abs. 3 letzter Satz).

A 34. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 2 BBodSchG)

In Artikel 1 ist in § 4 Abs. 2 folgender Satz anzufügen:

"Dies gilt nicht für Bodenveränderungen aufgrund höherer Gewalt und nicht zuordnenbarer Schadstoffeinträge."

Begründung:

Die in § 4 Abs. 2 enthaltene Verpflichtung, aktiv Maßnahmen zur Abwehr schädlicher Bodenveränderungen zu ergreifen, ist im Fall von höherer Gewalt (z. B. Berg-/Hangrutsch oder Vermurung) und von sogenannten Distanz- und Summationsschäden unzumutbar. Es kommt hinzu, daß die Frage der polizeirechtlichen, verschuldensunabhängigen Zustandsverantwortlichkeit in die Regelungskompetenz des Landesgesetzgebers fällt.

U 35. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 3 Satz 1 BBodSchG)

In Artikel 1 sind in § 4 Abs. 3 Satz 1 nach den Wörtern "oder Altlast" die Wörter "sowie dessen Gesamtrechtsnachfolger" einzufügen.

Begründung:

Die Aufnahme des Gesamtrechtsnachfolgers des Verursachers in den Kreis der Verpflichteten soll einerseits dem Verursacherprinzip stärker Rechnung tragen, zum anderen klärt sie für den Anwendungsbereich des Gesetzes die bislang umstrittene Rechtsfrage, ob eine Gesamtrechtsnachfolge in die abstrakte Verhaltensverantwortlichkeit stattfindet.

Die Änderung gleicht das Bundes-Bodenschutzgesetz an die Rechtslage der Mehrheit der Länder an, die bereits eigene Bodenschutz- oder Altlastengesetze erlassen haben.

A 36. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 3 Satz 1 BBodSchG)

In Artikel 1 sind in § 4 Abs. 3 in Satz 1 die Wörter ", der Grundstückseigentümer" durch die Wörter

"sowie - wenn der Verursacher nicht bekannt, nicht erreichbar oder vermögenslos ist - der Grundstückseigentümer"

zu ersetzen.

Begründung:

Grundsätzlich sollten die Verpflichtungen zur Gefahrenabwehr den Verursacher treffen. Dies ist auch im Rahmen der Auferlegung von Sanierungsverpflichtungen sicherzustellen. Durch den vorgeschlagenen Zusatz wird verdeutlicht, daß den Verursacher die primäre Verantwortlichkeit trifft.

U 37. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 3 Satz 1 BBodSchG)

In Artikel 1 sind in § 4 Abs. 3 Satz 1 nach den Wörtern "über ein Grundstück" die Wörter "sowie ehemalige Grundstückseigentümer, es sei denn, daß sie die Verunreinigung während der Zeit ihres Eigentums oder des Besitzes weder kannten noch kennen mußten," einzufügen.

Begründung:

Die im Entwurf zu § 4 Abs. 3 enthaltenen traditionellen Verantwortlichkeitsregelungen aus dem Polizeirecht sind insbesondere für die spezifischen Belange der Altlastenbehandlung nicht ausreichend. Sie sind, entsprechend § 12 Hessisches Altlastengesetz, durch die Haftung des Voreigentümers, der Kenntnis von einer Altlast hatte, zu ergänzen. Durch diese Regelung wird es möglich, Spekulations- und Umgehungsgeschäften sowie den Dereliktionsfällen zu begegnen.

38. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 3 nach Satz 1 BBodSchG)

Wi

In Artikel 1 ist in § 4 Abs. 3 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Die Pflicht nach Satz 1 trifft den Grundstückseigentümer von Altlasten nur, soweit er bei Erwerb des Grundstücks die Verunreinigung, die zur Altlast geführt hat, kannte oder kennen mußte."

Begründung:

Grundsätzlich sollten die Verpflichtungen zur Gefahrenabwehr den Verursacher treffen. Die Verursachung von Altlasten liegt jedoch häufig lange zurück und ist nur selten für einen Erwerber mit zumutbaren Mitteln vorab zu erkennen. Insofern ist er besonders schutzwürdig.

39. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 3 Satz 4 - neu - BBodSchG)

U

In Artikel 1 ist in § 4 Abs. 3 nach Satz 3 folgender Satz anzufügen:

"Zur Sanierung nach Satz 1 ist auch verpflichtet, wer aus handelsrechtlichem, gesellschaftsrechtlichem oder sonstigem Rechtsgrund für eine juristische Person einzustehen hat, der ein Grundstück, das mit einer schädlichen Bodenverunreinigung oder einer Altlast belastet ist, gehört, und wer das Eigentum an einem solchen Grundstück aufgibt."

Begründung:

Die Bestimmung paßt das klassische System des Ordnungsrechts, das die Sanierungsverantwortlichkeit an die Verhaltens- und die Zustandsverantwortlichkeit anknüpft, an die durch das bürgerliche und das Handels- und Gesellschaftsrecht eingeräumten Handlungsmöglichkeiten an. Damit wird der Gleichlauf zwischen dem zur Gewährleistung des Bodenschutzes zur Verfügung stehenden ordnungsrechtlichen Instrumentarium und den rechtsgeschäftlichen Befugnissen der Sanierungsverantwortlichen sichergestellt.

Geregelt wird zum einen die Sanierungsverantwortlichkeit im Falle einer Einstandspflicht für eine juristische Person, die Eigentümerin eines kontaminierten Grundstücks oder Inhaberin der tatsächlichen Gewalt über ein solches Grundstück ist. In Betracht kommen hier insbesondere Fälle gesellschaftsrechtlicher Durchgriffshaftung wegen Unterkapitalisierung oder qualifizierter Konzernabhängigkeit.

(noch Ziffer 39)

Nach Absatz 3 sanierungspflichtige unterkapitalisierte Kapitalgesellschaften entstehen vor allem durch Ausgründungen von Unternehmensteilen in neue Kapitalgesellschaften, die nur mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapital ausgestattet sind und denen die kontaminierten Flächen vom ausgründenden Unternehmen übertragen werden. Hierzu zählt z.B. die Einschaltung von unterkapitalisierten Betriebsführungsgesellschaften. Erfasst werden auch Fälle von Unternehmensspaltungen und -veräußerungen, in deren Vollzug bei dem ursprünglichen Unternehmen als wesentliche Vermögenswerte nur kontaminierte Flächen verbleiben. Der Tatbestand der Unterkapitalisierung, der wegen objektiven Mißbrauchs der gesellschaftsrechtlichen Organisationsformen zum Durchgriff auf die Gesellschafter berechtigt, kann sich hierbei vielfach bereits aus dem Umstand ergeben, daß die Sanierungsaufwendungen für die kontaminierten Flächen in die Bilanz des Unternehmens als Passiva einzustellen sind, denen keine wesentlichen Vermögenswerte als Aktiva gegenüberstehen.

Durch die Unterkapitalisierung wird das Unternehmen außerstande gesetzt, seinen Sanierungspflichten nach Absatz 3 ausreichend nachzukommen. Ohne den vorgesehenen ordnungsrechtlichen Durchgriff auf die Gesellschafter der unterkapitalisierten Gesellschaft würden diese im Ergebnis von der Sanierungspflicht entlastet, die sie ohne Einschaltung der unterkapitalisierten Gesellschaft tragen müßten und regelmäßig auch könnten; zugleich würden die Sanierungsaufwendungen faktisch auf die öffentliche Hand abgewälzt.

Das gleiche gilt für die Fälle einer qualifizierten Konzernabhängigkeit der Gesellschaft, der die kontaminierten Grundstücke gehören. Der objektive Mißbrauch der beherrschenden Gesellschaftserstellung ohne Rücksichtnahme auf die Belange der abhängigen Gesellschaft begründet das Vorliegen eines qualifizierten Konzerns (vgl. zuletzt grundlegend BGH ZIP 1993, 589). Das herrschende Unternehmen ist dann zum Ausgleich der Verluste der abhängigen Gesellschaft verpflichtet. Unter den vorgesehenen Voraussetzungen besteht eine Sanierungspflicht des herrschenden Unternehmens. Somit wird eine Harmonisierung der gesellschaftsrechtlichen und der ordnungsrechtlichen Rechtsfolgen des Vorliegens eines qualifizierten Konzerns erreicht.

Zum anderen wird eine Sanierungspflicht desjenigen geregelt, der das Eigentum an dem kontaminierten Grundstück aufgibt. Die Ordnungspflicht bei Dereliktion ist bereits den meisten landesrechtlichen Regelungen bekannt (nur die Länder Baden-Württemberg und Sachsen haben keine entsprechende Regelung). Insofern wird die derzeitige materielle Rechtslage im wesentlichen nachgezeichnet und somit eine Abwälzung des Sanierungsaufwandes auf die öffentliche Hand verhindert.

40. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 4 Satz 1 zweiter Halbsatz BBodSchG)

Wi

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 41

In Artikel 1 ist in § 4 Abs. 4 Satz 1 der zweite Halbsatz zu streichen.

Begründung:

Mit dem zweiten Halbsatz wird die nutzungsorientierte Betrachtungsweise unterlaufen. Bei der Aufstellung von entsprechenden Plänen ist bereits der Schutz des Bodens zu beachten, so daß keine weiteren Anforderungen gestellt werden müssen. Im übrigen kann die durch staatliche Planung bereits geordnete Bodennutzung nicht zu einem späteren Zeitpunkt unabhängig von abweichenden Kriterien zur Disposition gestellt werden.

A

Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 40

41. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 4 Satz 1 BBodSchG)

In Artikel 1 ist in § 4 Abs. 4 in Satz 1 die Angabe

"§ 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 4"

durch die Angabe

"§ 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und 7"

zu ersetzen.

Begründung:

Die land- und forstwirtschaftliche Erzeugung wurde nach der Fassung des Referentenentwurfes vom 29.09.1995 als bloße "Nutzungsfunktion" der Rohstoffgewinnung, der Bebauung und anderen wirtschaftlichen Nutzungen gleichgestellt und zu den in Nr. 1 aufgeführten sogenannten natürlichen Funktionen in einen Gegensatz gesetzt. Diese Wertung wird nun dadurch fortgesetzt, daß in § 4 Abs. 3 des vorliegenden Entwurfes die land- und forstwirtschaftliche Nutzung nicht als schutzwürdige Funktion genannt wird, sondern grundsätzlich als Verursacher schädlicher Bodenveränderungen gilt. Dies bedeutet eine Abkehr von der Wertung nach § 3 Abs. 1 und § 8 Abs. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes in geltender Fassung, wonach jedenfalls die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung nicht als Eingriff in Natur und Landschaft anzusehen ist.

Es ist nicht gerechtfertigt, die Land- und Forstwirtschaft mit den Nutzungsarten des Abbaus von Rohstoffen sowie des Flächenverbrauchs für Siedlungen, Verkehrsanlagen, wirtschaftliche Nutzungen, Ver- und Entsorgungseinrichtungen gleichzusetzen. Durch die Land- und Forstwirtschaft werden Landschaft und Boden nicht verbraucht, sondern sie bildet wesentliche Voraussetzungen

für die Erhaltung des menschlichen Lebensraumes. Dies wird auch daran deutlich, daß die Aufrechterhaltung der Landbewirtschaftung zunehmend im Interesse des Umweltschutzes sowie teilweise sogar aufgrund von umweltrechtlichen Regelungen (Vertragsnaturschutz) gefördert wird. Im Rahmen einer umweltgerechten Forstwirtschaft werden die natürlichen Bodenfunktionen erhalten. Dies gilt auch für die umweltgerechte Landwirtschaft, die durch den Ersatz entzogener Nährstoffe mittels Düngung, durch Humuswirtschaft, Kalkung und schonende Bodenbearbeitung sogar eine Verbesserung der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften anstrebt. Die natürlichen Bodenfunktionen werden somit durch eine umweltgerechte Land- und Forstwirtschaft erhalten und verbessert.

A 42. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 4a - neu - BBodSchG)

In Artikel 1 ist in § 4 nach Absatz 4 folgender Absatz 4a anzufügen:

"(4a) Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind nicht verpflichtet, die in Absatz 3 genannten Maßnahmen durchzuführen, wenn sie im Zeitpunkt der Verursachung der Altlast die Verfügungsgewalt über das Grundstück aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht ausüben konnten. Hat der Grundstückseigentümer in einem anderen als dem in Satz 1 genannten Fall die Altlast nicht verursacht und waren ihm bei Begründung des Eigentums oder der Sachherrschaft keine Tatsachen bekannt, die den Verdacht des Vorhandenseins einer Altlast begründen, und übersteigen die für eine Sanierung erforderlichen Kosten den Wert des Grundstücks, so wird der Grundstückseigentümer von der Verpflichtung zur Sanierung befreit, wenn er aus diesem Grunde das Eigentum an dem Grundstück aufgibt."

Begründung:

Es fehlt in dem Entwurf bislang eine Regelung, welche die besonderen Verhältnisse der Grundstückseigentümer berücksichtigt, die von der Sachherrschaft an ihrem Grundstück ausgeschlossen waren und sich auch bei Kenntnisnahme von einer schädlichen Bodenveränderung nicht dagegen wehren konnten. Die Befreiung des Eigentümers von der Zustandsverantwortlichkeit, soweit er im Zeitpunkt der Verursachung der Altlast an der Ausübung der Sachgewalt aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen gehindert war, entspricht den Grundsätzen des Polizei- und Ordnungsrechts sowie der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Dies gilt ebenso für die Fälle, in denen dem Zustandsverantwortlichen bei Begründung des Eigentums

oder der Sachherrschaft weder der ordnungswidrige Zustand der Sache positiv bekannt war noch ihm Tatsachen bekannt waren, die auf das Vorhandensein einer schädlichen Bodenveränderung oder einer altlastverdächtigen Fläche schließen lassen, vgl. Beschluß vom 14.12.1990, Az.: 7 B 134/90.

Fehlt es an der Begründung einer Zustandsverantwortlichkeit, ist der betroffene Grundstückseigentümer wie ein Notstandspflichtiger zu behandeln. Dies gilt unzweifelhaft dann, wenn der Handlungsverantwortliche feststeht, wie dies insbesondere bei der Begründung von Altlasten im Beitrittsgebiet vor dem 01.07.1990 in der Regel der Fall ist. In solchen Fällen würde es in schwerwiegender Weise gegen das Prinzip der gerechten Lastenverteilung sowie den Schutzbereich der Eigentumsgarantie des Grundgesetzes verstoßen, den Eigentümer, dem die Sachgewalt aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen entzogen worden ist, für die Veränderungen an seinem Grundstück während dieser Zeit verantwortlich zu machen. Auch dann, wenn der Handlungspflichtige nicht feststeht oder nicht zahlungsfähig ist, stellt sich die Frage der Begrenzung der Zustandshaftung als Ausfluß der Sozialbindung des Eigentums, da die Zustandshaftung nicht als eine Art Solidarhaftung zugunsten der Allgemeinheit vorgesehen ist.

U 43. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 4b - neu - BBodSchG)

In Artikel 1 ist nach § 4 Abs. 4a - neu - folgender Absatz 4b - neu - einzufügen:

"(4b) Sind Schadstoffe nach dem Inkrafttreten des Gesetzes in den Boden gelangt, ist der Verursacher verpflichtet, den Boden so zu sanieren, daß auch für künftige mögliche Nutzungen dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen."

Als Folge

ist § 9 Abs. 2 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Einzelheiten dieser Pflicht sowie sonstige Pflichten zur Mitwirkung der in § 4 Abs. 3 und 4a genannten Personen sowie Duldungspflichten der nach § 12 Betroffenen bestimmen sich nach Landesrecht."

Begründung:

Im Sinne einer nachhaltigen Bodennutzung ist zu fordern, daß mit dem Inkrafttreten des Gesetzes im Rahmen der Verhältnismäßigkeit erhöhten Anforderungen zu genügen ist.

Sanierungsanforderungen bei nach Inkrafttreten des Gesetzes eingetretenen schädlichen Bodenveränderungen dürfen nicht auf eine an der planungsrechtlich zulässigen Nutzung orientierten Gefahrenabwehr beschränkt bleiben.

Andernfalls würden bislang unbelastete Flächen nach einer planungsrechtlichen Ausweisung und entsprechenden Nutzung für eine andere, möglicherweise höhere Anforderungen an die Bodenqualität stellende Nutzung nicht mehr zur Verfügung stehen.

Die Begrenzung auf den Verursacher beugt einer Ausweitung der Haftung des Zustandsstörers vor.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Die Einfügung eines § 4 Abs. 4a in das Bodenschutzgesetz ist abzulehnen, da eine Sanierung des Bodens auf jede mögliche "künftige" Nutzung hin, in jedem Einzelfall die schärfsten Bedingungen für eine Naturschutzfläche erfüllen müßte. Es ist dem Grundeigentümer nicht zuzumuten, Leistungen für eine mögliche zukünftige Nutzung zu erbringen, die außerhalb seiner vernünftigen Nutzungserwartung liegt.

U

44. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 4c - neu - BBodSchG)

In Artikel 1 ist in § 4 nach Absatz 4b - neu - folgender Absatz 4c einzufügen:

"(4c) Die zuständige Behörde kann Maßnahmen nach diesem Gesetz selbst durchführen oder durchführen lassen, wenn

1. der Sanierungsplan nach § 13 nicht, nicht innerhalb der von der Behörde gesetzten Frist oder fachlich unzureichend erstellt worden ist,
2. ein nach § 4 Abs. 3 Verpflichteter nicht oder nicht rechtzeitig herangezogen werden kann oder
3. auf Grund der großflächigen Ausdehnung der schädlichen Bodenveränderung oder der Altlast, der auf der Altlast beruhenden weiträumigen

Gewässerverunreinigung oder auf Grund der Anzahl der nach § 4 Abs. 3 Verpflichteten ein koordiniertes Vorgehen erforderlich ist."

Als Folge

ist in Artikel 1 § 14 zu streichen.

Begründung:

Die Möglichkeit der Behörden, Maßnahmen selbst durchzuführen sind in § 14 des Entwurfes auf das Stadium der Sanierungsplanung beschränkt. Nach § 14 Nr. 2 sind Maßnahmen im Rahmen einer unmittelbaren Ausführung ebenfalls nur für das Stadium der Sanierungsplanung vorgesehen. Die Einschränkung auf die Sanierungsplanung erscheint ebensowenig sachgerecht wie die Beschränkung lediglich auf Altlasten.

Insbesondere bei einer großflächigen Ausdehnung einer Altlast und bei einer bewohnten Altlast nach Nummer 3 ist jedoch bereits im Stadium der Gefährdungsabschätzung nach § 9 Abs. 2 ein koordiniertes Vorgehen erforderlich. Durch die Änderung soll gewährleistet werden, daß die behördliche Ausführung von Maßnahmen - auf der Grundlage definierter Voraussetzungen - während des gesamten Erkundungs- und Sanierungsverfahrens und sowohl bei Altlasten als auch bei schädlichen Bodenverunreinigungen möglich wird.

Aus systematischen Gründen ist die erweiterte Regelung in § 4 aufzunehmen, § 14 ist zu streichen.

Wo 45. Zu Artikel 1 (§ 5 BBodSchG)

Bei
Annahme
entfallen
Ziffer 46
und 47

Artikel 1 § 5 ist zu streichen.

Begründung:

Der vorgesehenen Regelung fehlt ein eigenständiger Anwendungsbereich.

Die Verordnungsermächtigung steht unter dem Vorbehalt, daß sie nicht greift, "soweit Vorschriften des Baurechts die Befugnisse der Behörden ... regeln". Bauaufsichtliche Befugnisse regeln die Landesbauordnungen. Sie enthalten - unbeschadet einzelner Unterschiede im Detail - Regelungen über die Beseitigung formell und materiell rechtswidriger baulicher Anlagen, aber auch über bauaufsichtliche Eingriffsmaßnahmen bei zwar bestandsgeschütztem, aber nicht mehr geltendem Recht entsprechenden Anlagen, wenn bestimmte besondere Gefahrschwellen überschritten sind. Wird die Nutzung einer baulichen Anlage aufgegeben, entfällt der baurechtliche Bestandsschutz auch für die Bausubstanz jedenfalls dann, wenn die bauliche Anlage nur mit einer bestimm-

ten Funktion baurechtlich zulässig ist; dies gilt regelmäßig für ursprünglich privilegierte Bauvorhaben im bauplanungsrechtlichen Außenbereich nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 BauGB, sofern keine zulässige Nachfolgenutzung - ggf. nach § 35 Abs. 4 BauGB, § 4 Abs. 3 BauGB-MaßnahmenG - aufgenommen wird. Ist der Bestandsschutz entfallen, besteht bereits kraft Baurechts eine Beseitigungspflicht, die ggf. auf der Grundlage der entsprechenden Befugnisnormen durchgesetzt werden kann. Mit der Beseitigung der baulichen Anlage wird aber zugleich auch die Bodenversiegelung beseitigt. Da - anders gewendet - nicht vorstellbar ist, wie anders als durch bauliche Anlagen Boden versiegelt werden soll, verbleibt für die vorgesehene Regelung kein Anwendungsbereich.

Entsprechendes gilt für den Bereich der öffentlichen Straßen. Die Straßengesetze sehen durchwegs eine Einziehung der Straßen bei Wegfall jeglicher Verkehrsbedeutung vor. Der Straßenbaulastträger hat dann im Rahmen seiner gesetzlichen Baulastaufgaben (§ 3 Abs. 1 FStrG) im Einzelfall unter Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes darüber zu entscheiden, ob die funktionslosen Straßenkörper zu entfernen sind. Auch insoweit besteht damit für die vorgesehene Regelung kein Anwendungsbereich.

U

46. Zu Artikel 1 (§ 5 Satz 1 BBodSchG)

Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 45

In Artikel 1 ist in § 5 der letzte Satzteil nach den Wörtern "im Widerspruch zu planungsrechtlichen Festsetzungen steht," wie folgt zu fassen:

"den Boden zu entsiegeln und in seinen Funktionen soweit wie möglich und zumutbar wieder herzustellen, soweit nicht andere Belange des Bodenschutzes entgegenstehen."

Begründung:

Die Zielrichtung dieser Regelung sollte klar auf die Entsiegelung bzw. Wiederherstellung von Bodenfunktionen abstellen und die unklare Formulierung "zu erhalten" vermeiden. Weiterhin sind Fälle, in denen eine Versiegelung als Schutzmaßnahme dient, auszunehmen

47. Zu Artikel 1 (§ 5 Satz 2 - neu - BBodSchG)

U

Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 45

In Artikel 1 ist in § 5 nach Satz 1 folgender Satz 2 anzufügen:

"Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach Satz 1 dürfen Anordnungen unmittelbar auf der Grundlage dieses Gesetzes von der nach Landesrecht zuständigen Behörde getroffen werden."

Begründung:

Für die möglicherweise noch lange Übergangszeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 5 soll die Möglichkeit geschaffen werden, Anordnungen zur Entsiegelung durch die zuständige Landesbehörde zu treffen.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Die Fassung der Bundesregierung sieht bei diesen tiefgreifenden Eingriffen in die Rechte der Grundstückseigentümer, die durch vorhandene Behördenbefugnisse nicht abgedeckt werden, richtigerweise eine Regelung per Rechtsverordnung vor. Die Schwere dieser Eingriffsregelung und die Notwendigkeit sie bundeseinheitlich im Rahmen einer Rechtsverordnung zu handhaben, erfordert eine Anhörung der beteiligten Kreise und Zustimmung des Bundesrates vor Erlaß der Verordnung. Der vorliegende Änderungsvorschlag, per Verwaltungsakt Entsiegelungsmaßnahmen anzuordnen, bleibt hinter dem Gesetzesvorschlag zurück und verkennet die Schwere des Eingriffs. Eine generelle Verweisung auf das Bodenschutzgesetz reicht nicht aus, um eine Entsiegelungsanordnung ordnungsgemäß und konkret zu erlassen. Weiterhin sind die Rechtsfolgen nicht berücksichtigt, die dann eintreten, wenn nach Erlaß der Rechtsverordnung Anordnungen, die der Verordnung entgegenstehen, zurückgenommen und eventuell Regreßansprüchen gefolgt werden müssen.

U

48. Zu Artikel 1 (§ 6 BBodSchG)

In Artikel 1 ist § 6 wie folgt zu ändern:

- a) Die Wörter "in ihnen enthaltenen Schadstoffe" sind durch die Wörter "Schadstoffgehalte und sonstiger Eigenschaften" zu ersetzen.
- b) In Nummer 1 sind nach dem Wort "Beschaffenheit" die Wörter "der Materialien und" einzufügen.

Begründung:

An das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in Böden müssen nicht nur hinsichtlich der Schadstoffe, sondern auch hinsichtlich anderer Eigenschaften Anforderungen gestellt werden. Diese können sich z.B. auf die physikalische (Bodengefüge) oder biologische (Bodenorganismen) Beschaffenheit des Bodens auswirken.

U 49. Zu Artikel 1 (§ 6 Satz 2 - neu - BBodSchG)

In Artikel 1 ist in § 6 folgender Satz 2 anzufügen:

"Das Auf- und Einbringen ist nicht zulässig, soweit damit kein Nutzen für den Boden verbunden ist."

Begründung:

Eine bodenbezogene Verwertung von Materialien hat - im Gegensatz zu einer Beseitigung - aus der Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes stets auch unter dem Aspekt der Nützlichkeit zu erfolgen. Die Nützlichkeit des Auf- und Einbringens von Materialien in oder auf den Boden ist in der Regel dann gegeben, wenn mindestens eine natürliche Bodenfunktion nachweislich verbessert wird.

U 50. Zu Artikel 1 (§ 7 Überschrift BBodSchG)

In Artikel 1 § 7 ist in der Überschrift das Wort "Vorsorgegrundsatz" durch das Wort "Vorsorgepflicht" zu ersetzen.

Begründung:

Die Regelung ist als Pflicht ausgestaltet und sollte deshalb auch als solche benannt werden. Der Normadressat erhält insoweit mehr Klarheit.

U

51. Zu Artikel 1 (§ 7 Satz 1 BBodSchG)

In Artikel 1 ist § 7 Satz 1 wie folgt zu ändern:

- a) Nach den Wörtern "Der Grundstückseigentümer" ist das Wort "und" durch ein Komma zu ersetzen.
- b) Nach den Wörtern "über ein Grundstück" ist folgender Text einzufügen:
"und derjenige, der Maßnahmen trifft, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können,".

Begründung:

Eine dem Zweck des Gesetzes entsprechende Vorsorgepflicht muß auch für den Verursacher einer möglichen schädlichen Bodenveränderung gelten.

U

52. Zu Artikel 1 (§ 7 Satz 1 BBodSchG)

In Artikel 1 sind in § 7 Satz 1 nach den Wörtern "Vorsorge gegen" die Wörter "das Entstehen" einzufügen und das Wort "schädliche" durch das Wort "schädlicher" zu ersetzen.

Begründung:

Die Ergänzung dient der Klarstellung, daß die Vorsorge auf zukünftige Einwirkungen ausgerichtet ist.

U

53. Zu Artikel 1 (§ 7 Satz 4 BBodSchG)

In Artikel 1 ist in § 7 der Satz 4 zu streichen.

Begründung:

Anordnungen zur Vorsorge müssen grundsätzlich auch möglich sein, soweit Anforderungen an solche Maßnahmen (noch) nicht in einer Rechtsverordnung festgelegt sind. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit von Anordnungen und ein Schutz vor "unangemessenen Belastungen" (so Begründung des Entwurfs, S. 82) sind auch ohne diese Bestimmungen rechtlich gewährleistet.

Gibt es in einer Rechtsverordnung enthaltene Konkretisierungen des Vorsorgegrundsatzes, sind diese selbstverständlich bei Einzelanordnungen zugrunde zu legen.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Eine generelle Verweisung auf das Bodenschutzgesetz genügt nicht, um Anordnungen zur Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen ausreichend zu konkretisieren und zu begründen. Damit würde die Definition der Vorsorge den für die Durchführung des Gesetzes zuständigen Landesbehörden überlassen werden, was letztlich zu uneinheitlichen Forderungen im Bodenschutz führen würde. Die Regelung unterläuft die erforderliche bundeseinheitliche Festlegung von Vorsorgewerten, mit der Nutzungsplanungen für den Investor kalkulierbar würden.

U 54. Zu Artikel 1 (§ 7 Satz 5 BBodSchG)

In Artikel 1 ist in § 7 der Satz 5 zu streichen.

Begründung:

Es handelt sich bei dem zu streichenden Satz um einen verzichtbaren Hinweis und der gewählte Begriff der "bestehenden Bodenbelastung" ist nicht legal definiert. Hingegen hat der im Gesetzentwurf enthaltene Vorsorgegrundsatz einen anderen Inhalt als der Besorgnisgrundsatz nach § 34 WHG.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Die Streichung des letzten Satzes in § 7 würde dazu führen, daß jeder Boden in einen natürlichen Zustand zu versetzen ist. Eine solche Forderung dürfte bei Altverschmutzungen und Kriegsfolgeschäden die finanziellen Möglichkeiten aller Grundeigentümer auch der öffentlichen Hand weiter übersteigen.

Es ist daher zu befürchten, daß solche Altverschmutzungen überhaupt nicht in die Sanierungsmaßnahmen hineingenommen werden, um keine Ansprüche auf einhundertprozentige Reinigung zu provozieren.

Entsprechend den Maßnahmen zum Grundwasserschutz sollte bei solchen Flächen das notwendige Maß der Sanierung sich auch nach der Nutzung des Grundstückes richten.

U 55. Zu Artikel 1 (§ 7 Satz 6 - neu - BBodSchG)

In Artikel 1 ist nach Satz 5 folgender Satz anzufügen:

"Die Vorsorge für das Grundwasser richtet sich nach wasserrechtlichen Vorschriften."

Begründung:

Um auch weiterhin den flächendeckenden Grundwasserschutz zu gewährleisten, ist die Ergänzung erforderlich.

A 56. Zu Artikel 1 (§ 7 Satz 7 - neu - BBodSchG)

In Artikel 1 ist in § 7 am Ende folgender Satz anzufügen:

"Bei Anlagen, für deren Errichtung und Betrieb nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes eine Genehmigung erforderlich ist, bestimmen sich die Pflichten, die zur Abwehr von und zur Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen hinsichtlich der Anlagen und der Anlagengrundstücke zu erfüllen sind, nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; im übrigen ist dieses Gesetz anzuwenden."

Begründung:

Die vorgeschlagene Regelung war in § 3 Abs. 4 Satz 2 des Entwurfs, Stand: 22. März 1996, sowie in § 4 Abs. 3 Satz 2 des Entwurfs, Stand: 18. August 1995, enthalten, ist jedoch in § 3 Abs. 3 des vorliegenden Entwurfs nicht mehr enthalten. Eine derartige Regelung ist jedoch aus Gründen der Systematik und Konkordanz mit dem Bundes-Immissionsschutzgesetz unverzichtbar, wie die Vorschrift unter § 3 Abs. 3 Satz 1 bestätigt, wonach schädliche Bodenveränderungen im Sinne des Gesetzesentwurfs schädliche Umwelteinwirkungen nach § 3 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind. Da der Vorsorgegrundsatz zuerst in § 5 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes festgelegt worden ist, welcher die Anforderungen an genehmigungsbedürftige Anlagen regelt, und Vorsorgemaßnahmen daher Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind, wäre es im Hinblick auf die Systematik des vorliegenden Entwurfes, wie sie sich aus § 3 Abs. 3 Satz 1 im Verhältnis zum Bundes-Immissionsschutzgesetz ergibt, widersprüchlich, wenn bei genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne der Vierten Durchführungsverordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz an die Vorsorge zusätzliche Anforderungen gestellt würden, die nicht bereits Gegenstand des Verfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz sind.

A 57. Zu Artikel 1 (§ 7 BBodSchG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im Zuge der Beratungen klarzustellen, daß Vorsorgemaßnahmen gemäß § 7 von Eigentümern forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke oder den Inhabern der tatsächlichen Gewalt nicht verlangt werden bei diffusen Einträgen, die sie nicht zu vertreten haben, auch wenn es im Zuge forstwirtschaftlicher Nutzung gegebenenfalls zu einem verstärkten "Aus-

kämmen" von luftgetragenen Schadstoffen durch die Bäume und damit zu schädlichen Bodenveränderungen kommen kann.

U 58. Zu Artikel 1 (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BBodSchG)

In Artikel 1 ist in § 8 Abs. 1 Satz 1 das Wort "behördliche" zu streichen.

Begründung:

Eine Differenzierung der Anforderungen zwischen behördlicher und nichtbehördlicher Tätigkeit erscheint nicht sachgerecht. Die auf der Ermächtigung des § 8 Abs. 1 Satz 1 BBodSchG beruhenden Vorschriften zur Untersuchung und Bewertung von Verdachtsflächen, schädlichen Bodenveränderungen, altlastverdächtigen Flächen und Altlasten sollten daher unmittelbare Gültigkeit auch für die vom Verpflichteten selbst oder in dessen Auftrag vorgenommenen Untersuchungen und Bewertungen besitzen.

U 59. Zu Artikel 1 (§ 8 Abs. 2 Nr. 2a - neu - BBodSchG)

In Artikel 1 ist in § 8 Abs. 2 nach Nummer 2 folgende Nummer 2a - neu - einzufügen:

"2a. Anforderungen an die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, insbesondere zur Verminderung von Boden- und Stoffabträgen."

Begründung:

Zum Vollzug der in § 17 enthaltenen Grundsätze sollen Anforderungen in einer Rechtsverordnung aufgestellt werden können, um z.B. Maßnahmen wie Mulchsaatverfahren, die Anlage von Uferstreifen und die Erhaltung von Dauergrünland durchsetzen zu können. Da durch übermäßigen Bodenabtrag nicht nur die Bodenfruchtbarkeit verschlechtert wird, sondern auch Beeinträchtigungen von angrenzenden Oberflächengewässern und Nachbarflächen ausgelöst werden können, liegen diesbezügliche Schutzmaßnahmen im Interesse der Allgemeinheit.

Dieser Empfehlung widerspricht ...

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Agrarausschuß mit folgender

Begründung:

Die Anforderungen an die landwirtschaftliche Bodennutzung, insbesondere zur Vermeidung von Bodenabtrag und der damit verbundenen Beeinträchtigung von angrenzenden Oberflächengewässern und Nachbarflächen, sind in § 17 des BBodSchG und den darin enthaltenen Maßgaben der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft hinreichend geregelt.

Entsprechende Regelungen für die Forstwirtschaft im untergesetzlichen Regelwerk zum BBodSchG sind im Hinblick auf die Definition der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft in Abschnitt II des Bundeswaldgesetzes und den darauf basierenden Regelungen der Waldgesetze der Länder nicht erforderlich. Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft dient der nachhaltigen Sicherung der Bodenfruchtbarkeit und Leistungsfähigkeit des Bodens als natürliche Ressource.

U

60. Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 1 Satz 1 und § 9 Abs. 2 Satz 1 BBodSchG)

In Artikel 1 ist § 9 wie folgt zu ändern:

- a) in § 9 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter "oder eine hierdurch verursachte Gewässerverunreinigung" gestrichen.
- b) in § 9 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter "oder einer hierdurch verursachten Gewässerverunreinigung" gestrichen.

Begründung:

Das Wasserrecht enthält abschließenden Regelungen zum Umgang mit Gewässerverunreinigungen. Soweit im Zusammenhang mit der Ermittlung von schädlichen Bodenveränderungen oder der Durchführung von Gefährdungsabschätzungen oder Bodensanierungen ein Bedarf für ergänzende Regelungen besteht, ist das Wasserrecht entsprechend zu ändern. Die Neuregelung eines Teilbereiches des Wasserrechts in diesem Gesetz stößt auf verfassungsrechtliche Bedenken.

U

61. Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 1 Satz 2 BBodSchG)

In Artikel 1 ist in § 9 Abs. 1 Satz 2 der Satzteil nach den Wörtern "Prüfwerte überschritten," wie folgt zu fassen:

"soll die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen treffen, um festzustellen, ob ..."

Begründung:

Klarstellung, daß die nach Prüfwertüberschreitung notwendigen Maßnahmen auch gegenüber Dritten angeordnet werden können.

Wi

62. Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 1 nach Satz 3 BBodSchG)

In Artikel 1 ist in § 9 Abs. 1 nach Satz 3 folgender Satz anzufügen:

"Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt sind über die getroffenen Feststellungen und über die Ergebnisse der Bewertung auf Antrag schriftlich zu unterrichten."

Begründung:

Die Betroffenen haben ein berechtigtes Interesse, die Ergebnisse der Untersuchung und Bewertung nach § 9 Abs. 1 zu erfahren. Dies gilt vor allem auch für den Fall, daß die Untersuchung günstige Feststellungen trifft. In diesem Fall kann der Betroffene nachweisen, daß dem Grundstück der Makel, der bereits durch das Ermittlungsverfahren entstanden ist, nicht mehr anhaftet. In diesem Fall würde das Grundstück wieder verkehrsfähig. Der Betroffene sollte deshalb einen Anspruch auf entsprechende Information erhalten.

U

63. Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 2 Satz 1 BBodSchG)

In Artikel 1 ist in § 9 Abs. 2 Satz 1 das Wort "hinreichende" zu streichen.

Begründung:

Liegen konkrete Anhaltspunkte vor, ist der Verdacht hinreichend. Die zusätzliche Einschränkung ist unbegründet und daher zu streichen.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Die Streichung des Wortes "hinreichende" in § 9 Abs. 2 hätte zur Folge, daß allein aufgrund von "konkreten Anhaltspunkten" ein Verdacht mit den Rechtsfolgen des § 4 vorläge. Die konkreten Anhaltspunkte müssen aber in einem Zusammenhang mit weiteren Erkenntnissen stehen, um entsprechende Folgen zu rechtfertigen. Dabei darf nicht übersehen werden, daß die Deutung bestimmter Anhaltspunkte immer eine subjektive Komponente besitzt. Erst wenn diese subjektiven Erkenntnisse mit weiteren Indizien zusammentreffen, kann ein den Grundeigentümer belastender Verdacht bestehen.

A

64. Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 2 Satz 1 BBodSchG)

In Artikel 1 sind in § 9 Abs. 2 in Satz 1

nach dem Wort

"Personen"

die Wörter

"nach Maßgabe der dort ersichtlichen Rangfolge"

einzufügen.

Begründung:

Da die Verpflichtungen zur Gefahrenabwehr primär den Verursacher treffen müssen, hat dies auch hinsichtlich der Anordnungen i. S. des Artikels 1 § 9 Abs. 2 Satz 1 zu gelten.

A 65. Zu Artikel 1 (§ 9 BBodSchG)

Die Bundesregierung wird gebeten, beim Erlaß der Rechtsverordnungen in Ausgestaltung des § 9 die Prüf-, Maßnahmen- und Vorsorgewerte mit den regionalen Hintergrundwerten zu verknüpfen.

Begründung:

Hohe Schwermetallgehalte sind in bestimmten Gebieten geogen bedingt. Dies ist bei der Festlegung von Werten und Maßnahmen zu berücksichtigen. Dadurch bedingte Überschreitungen der oben genannten Werte dürfen nicht zur Anordnung von Maßnahmen führen. Gefahren für die Umwelt werden im wesentlichen durch anthropogene Einträge verursacht. Nur beim Auftreten tatsächlicher Gefahren für die Umwelt und das Allgemeinwohl darf eine Verpflichtung für Maßnahmen ausgelöst werden.

U 66. Zu Artikel 1 (§ 10 Abs. 1 Satz 2 - neu - BBodSchG)

In Artikel 1 ist in § 10 Abs. 1 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Werden zur Erfüllung der Verpflichtung aus § 4 Abs. 3 Sicherungsmaßnahmen angeordnet, kann die zuständige Behörde verlangen, daß der Verpflichtete für die Aufrechterhaltung der Sicherungs- und Überwachungsmaßnahmen in der Zukunft Sicherheit leistet."

Begründung:

Die Möglichkeit, die sich aus § 4 Abs. 3 ergebenden Sanierungspflichten statt im Wege der Dekontamination durch Sanierungsmaßnahmen zu erfüllen, erfordert Vorsorgemaßnahmen zur Absicherung gegen bautechnische Risiken, die sich aus der Tatsache ergeben, daß das gesicherte Schadstoffpotential bestehen bleibt und die Sicherungsanlage langfristig funktionsfähig erhalten werden muß.

Das sich daraus ergebende finanzielle Risiko läuft darauf hinaus, daß im Fall einer späteren Mittellosigkeit des Verpflichteten die Allgemeinheit mit den Kosten belastet werden könnte.

Dieser Empfehlung widerspricht ...

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Die Erweiterung der Forderungen aus § 10 Abs. 1 auf eine Sicherheitsleistung auch durch den Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten, der nicht Verursacher der Verschmutzung ist, ist ein erheblicher Eingriff in das grundgesetzlich geschützte Eigentum. Sicherheitsleistung kann nur von dem Verursacher, der letztlich kostentragungspflichtig aus seiner Handlung ist, verlangt werden. Anderenfalls wäre die Erlangung von Grundeigentum eine auf Dauer nicht abzuschätzende wirtschaftliche Gefahrensituation für den Eigentümer.

U

67. Zu Artikel 1 (§ 10 Abs. 1 Satz 2 BBodSchG)

In Artikel 1 ist in § 10 Abs.1 der Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Anordnungen zur Vorsorge müssen grundsätzlich auch möglich sein, soweit Anforderungen an solche Maßnahmen (noch) nicht in einer Rechtsverordnung festgelegt sind.

Die Streichung ist eine Folge der Streichung des Satzes 4 in § 7.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Eine generelle Verweisung auf das Bodenschutzgesetz genügt nicht, um Anordnungen zur Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen ausreichend zu konkretisieren und zu begründen. Damit würde die Definition der Vorsorge den für die Durchführung des Gesetzes zuständigen Landesbehörden überlassen werden, was letztlich zu uneinheitlichen Forderungen im Bodenschutz führen würde. Die Regelung unterläuft die erforderliche bundeseinheitliche Festlegung von Vorsorgewerten, mit der Nutzungsplanungen für den Investor kalkulierbarer würden.

A 68. Zu Artikel 1 (§ 10 Abs. 1 nach Satz 2 BBodSchG)

In Artikel 1 ist in § 10 Abs. 1 nach Satz 2 folgender Satz einzufügen:

"Anordnungen im Bereich der Landwirtschaft sind im Einvernehmen mit der für Landwirtschaft zuständigen Behörde zu treffen."

Begründung:

Da es sich um Probleme der Landwirtschaft handelt, muß die zuständige Behörde beteiligt werden.

U 69. Zu Artikel 1 (§ 10 Abs. 2 BBodSchG)

Bei
Annahme
entfallen die
Ziffern 70
und 71

In Artikel 1 ist in § 10 der Absatz 2 zu streichen.

Begründung:

Die Sonderstellung land- und forstwirtschaftlicher Bodennutzer durch § 10 Abs. 2 führt zu einer Entschädigung dieser Gruppe unterhalb der Schwelle der Sozialbindung, zu der anderen Gruppierungen der Zugang verwehrt bleibt. Die inhaltlich nicht gerechtfertigte Bevorzugung der Land- und Forstwirte vor anderen Grundstückseigentümern ist aus Gründen des Gleichheitsgebotes nicht akzeptabel. Daneben widerspricht sie dem Verursacherprinzip, nach dem der Ausgleichsanspruch zuerst gegen den Verursacher der Bodenverunreinigung zu stellen wäre. Die zwingende Zahlungsverpflichtung der Behörde bei der Anordnung von Nutzungsbeschränkungen ist angesichts der finanziellen Situation der Länder zudem ohne die Eröffnung von Finanzierungsmöglichkeiten durch die Bundesregierung nicht hinnehmbar, die Regelung ist auch aus diesem Grunde zurückzuweisen.

Bekanntermaßen sind z.B. die Verursacher von Bodenverunreinigungen im Zusammenhang mit legal betriebenen Tankstellen oder chemischen Reinigungen auch dann für die Sanierungskosten verantwortlich, wenn der Betrieb den für die Betriebsgenehmigung geltenden Anforderungen entsprochen hat und trotzdem schädliche Bodenveränderungen eingetreten waren. Gleiches muß aus bodenschutzrechtlichen Gesichtspunkten auch für die Landwirtschaft gelten.

Soweit die Landwirtschaft aus agrarpolitischen Überlegungen heraus von diesen Kosten entlastet werden soll, kann dies nicht zu Lasten der Länder gehen, sondern muß aus dem Bundeshaushalt finanziert werden.

Dieser Empfehlung **widerspricht** ...

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Agrarausschuß mit folgender

Begründung:

Der Boden bildet für die Land- und Forstwirtschaft die Existenzgrundlage. Sind aufgrund immissionsbedingter Bodenbelastungen ohne Verursachungsbeitrag der Grundeigentümer z. B. aufgrund sogenannter Summations- und Distanzschäden, Beschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung zum Schutz der Allgemeinheit erforderlich, so kann dies für die betroffenen Land- und Forstwirte existenzgefährdend sein. § 10 Abs. 2 trägt der Tatsache Rechnung, daß die Land- und Forstwirtschaft aus den genannten Gründen in besonderer Weise von möglichen Nutzungsbeschränkungen betroffen ist.

A 70. Zu Artikel 1 (§ 10 Abs. 2 Satz 5 BBodSchG)

Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 69

In Artikel 1 sind in § 10 Abs. 2 in Satz 5 die Wörter

"kennen mußte"

durch die Wörter

"grob fahrlässig nicht kannte"

zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung ist erforderlich, da - wie auch der vorliegende Gesetzentwurf zeigt - im Bodenschutzrecht relativ komplizierte Regelungen enthalten sind, die ein Laie nur schwer verstehen kann. Von daher gerät der Bürger bei der jetzigen Formulierung leicht in die Gefahr, keinen Ausgleich zu erhalten.

Will der Bürger dieser Gefahr entgehen, müßte er z. B. beim Erwerb von Grundstücken oder bei der Anpachtung von Grundstücken im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebs zuvor eingehende Überprüfungen und Gutachten veranlassen, um nicht in den Bereich des "Kennen-Müssens" und damit des Ausgleichsausschlusses zu geraten. Die Folge solchen Überprüfungszwangs ist letztlich eine erhebliche Behinderung des gesamten Grundstücksverkehrs, die dem Wirtschaftsstandort Deutschland schadet.

A 71. Zu Artikel 1 (§ 10 Abs. 2 BBodSchG)

Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 69

In Artikel 1 ist in § 10 Abs. 2 nach Satz 5 folgender Satz einzufügen:

"Der Ausgleichsanspruch nach Satz 1 bleibt bestehen, wenn bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken, die durch diffusen Eintrag entstandenen Belastungen nicht erkennbar waren."

Begründung:

Belastungen eines Grundstückes sind von einem Grundstückserwerber nicht in jedem Fall erkennbar. Insbesondere können Summations- und Distanzschäden durch diffuse Einträge oft nicht abgeschätzt werden. Der Ausgleichsanspruch ist daher bei Besitzwechsel in vollem Umfang zu erhalten.

R 72. Zu Artikel 1 (§ 11 BBodSchG)

In Artikel 1 ist § 11 wie folgt zu fassen:

"§ 11

Erfassung

Die Länder können die Erfassung der Altlasten und altlastverdächtigen Flächen regeln."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. In der Formulierung sollte zum Ausdruck kommen, daß eine landesrechtliche Öffnungsklausel im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung von Bund und Ländern gemeint ist.

U

73. Zu Artikel 1 (§ 12 Satz 1 BBodSchG)

In Artikel 1 sind in § 12 Satz 1 nach den Wörtern "zur Sanierung der Altlast" die Wörter "und die nach § 9 Abs. 2 Satz 1" einzufügen.

Begründung:

Die Betroffenen müssen bereits zum Zeitpunkt der Untersuchungen nach § 9 Abs. 2 die Möglichkeit erhalten, sich über ihre Belange berührende Maßnahmen zu informieren.

U

74. Zu Artikel 1 (§ 13 Abs. 1 Satz 1 BBodSchG)

Ziffer 74
und
Ziffer 75
schließen
einander
nicht aus.

In Artikel 1 ist in § 13 Abs. 1 Satz 1 der Satzteil vor der Nummer 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Die zuständige Behörde kann von einem nach § 4 Abs. 3 zur Sanierung der Altlast Verpflichteten die notwendigen Untersuchungen zur Entscheidung über Art und Umfang der nach § 4 Abs. 3 erforderlichen Maßnahmen (Sanierungsuntersuchungen) sowie die Vorlage eines Sanierungsplans verlangen, der insbesondere".

Begründung:

Die Vollzugspraxis der Länder zeigt, daß das Erfordernis von Sanierungsuntersuchungen häufiger ist als die Notwendigkeit, die Vorlage eines Sanierungsplans zu verlangen. Für die Entscheidung über die Notwendigkeit einer Sanierungsuntersuchung einerseits und eines Sanierungsplans andererseits gelten überdies abweichende Kriterien. Es ist deshalb nicht sachdienlich und problemadäquat für behördliche Entscheidungen gleiche Voraussetzungen zu nennen.

Die im Gesetzentwurf genannten allgemeinen Eingriffsvoraussetzungen gehen für Sanierungsuntersuchungen zu weit und stellen in ihrer abstrakten und ausdeutbaren Form ein erhebliches Vollzugerschwernis dar.

Die Entscheidung, ob Sanierungsuntersuchungen oder die Vorlage eines Sanierungsplans verlangt werden soll, sollte ohne Nennung besonderer Voraussetzungen dem pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde überlassen bleiben. Nur auf diese Weise ist es möglich, die behördliche Entscheidung auf die konkreten Gegebenheiten des Einzelfalls abzustellen. Unter dem Verhält-

nismäßigkeitsgrundsatz ist nicht zu besorgen, daß die zuständige Behörde Sanierungsuntersuchungen oder die Vorlage eines Sanierungsplans verlangt, wenn in einem einfach gelagerten Fall bestimmte Maßnahmen zur Sanierung auf der Hand liegen.

A 75. Zu Artikel 1 (§ 13 Abs. 1 BBodSchG)

Ziffer 74
und
Ziffer 75
schließen
einander
nicht aus.

In Artikel 1 sind in § 13 Abs. 1 Satz 1 nach dem Wort

"Verpflichteten"

die Wörter

"gemäß der in dieser Vorschrift vorgesehenen Rangfolge der Verpflichteten"
einzufügen.

Begründung:

Es gilt die Begründung zur Änderung in Artikel 1 § 4 Abs. 3 Satz 1 entsprechend.

U 76. Artikel 1 (§ 13 Abs. 4a - neu - BBodSchG)

In Artikel 1 ist in § 13 nach Abs. 4 folgender Absatz 4a - neu - einzufügen:

"(4a) Soweit entnommenes Bodenmaterial im Bereich derselben Altlast wieder eingebracht werden soll, bedarf es neben einem nach Absatz 3 für verbindlich erklärten Sanierungsplan keiner Zulassung nach anderen Gesetzen, wenn die Verbindlichkeit des Sanierungsplans unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen verbunden wird, durch die Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit vermieden werden. In Fällen, in denen ein Sanierungsplan nach § 22 Abs. 2 letzter Satzteil Nr. 1 verlangt wird, gilt Satz 1 entsprechend."

Begründung:

Unklarheiten über die Reichweite des Abfallrechts und die förmlichen Vorschriften des Abfallrechts führen bei der Sanierung von Altlasten, soweit die Sanierungskonzepte auch erforderliche Umlagerungen im Standortbereich beinhalten (z.B. zur Konzentration von Sicherungsmaßnahmen), häufig zu erheblichen Erschwernissen und Verzögerungen. Durch die vorgeschlagene Ergänzung würde Rechtsklarheit geschaffen wie auch Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung erreicht, ohne daß die materiellen Anforderungen an eine derartige Umlagerung verringert würden. Es würden im Gegenteil an alle Umlagerungen gleich hohe Anforderungen gestellt.

Entsprechendes soll gelten, wenn auf bestimmten Verdachtsflächen, die keine altlastenverdächtigen Flächen und Altlasten sind, Sanierungspläne erstellt werden sollen.

A 77. Zu Artikel 1 (§ 15 Abs. 2 Satz 1 BBodSchG)

In Artikel 1 sind in § 15 Abs. 2 in Satz 1 nach dem Wort

"Verpflichteten"

die Wörter

"nach Maßgabe der dort angegebenen Rangfolge"

einzufügen.

Begründung:

Mit dieser Änderung wird der primären Haftung des Verursachers Rechnung getragen (vgl. auch Begründung zur Änderung zu Artikel 1 § 9 Abs. 2 Satz 1).

U 78. Zu Artikel 1 (§ 15 Abs. 2 BBodSchG)

In Artikel 1 ist § 15 Abs. 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind die Wörter ", soweit erforderlich," zu streichen.
- b) Nach Satz 2 ist folgender Satz einzufügen:

"Die zuständige Behörde kann eine längerfristige Aufbewahrung anordnen, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist."

Begründung:

Eigenkontrollmaßnahmen können bei Vorliegen einer Altlast immer angeordnet werden. Des weiteren muß es in der Entscheidungsbefugnis der zuständigen Behörde bleiben, wie lange altlastenrelevante Unterlagen aufzubewahren sind.

U 79. Zu Artikel 1 (§ 17 Abs. 1 Satz 1 BBodSchG)

In Artikel 1 ist in § 17 Abs. 1 der Satz 1 zu streichen.

Begründung:

Die Erfüllung der Vorsorgepflicht bei der landwirtschaftlichen Bodennutzung allein durch die Vermittlung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis über die landwirtschaftlichen Beratungsstellen ist nicht in allen Fällen ausreichend, sondern sollte durch eine Verordnungsermächtigung bzw. Anordnungsbefugnis ergänzt werden (in § 8 Abs. 2 oder § 22).

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Agrarausschuß mit folgender

Begründung:

Für Anordnungen zur Einschränkung der landwirtschaftlichen Bodennutzung können angesichts der Vielfalt der Standortbedingungen (Bodenarten, Bodentypen, Witterungsverhältnisse, Anbauverhältnisse) weder auf Bundes- noch auf Länderebene objektive, praxisgerechte Parameter definiert werden.

Darüber hinaus laufen diese Ansinnen den Bemühungen der Länder um Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung diametral entgegen.

U

80. Zu Artikel 1 (§ 17 Abs. 1 Satz 3 - neu - BBodSchG)

In Artikel 1 ist in § 17 Abs. 1 nach Satz 2 folgender Satz einzufügen:

"Die nach Landesrecht für die Landwirtschaft zuständige Behörde kann Maßnahmen anordnen, die zur Erfüllung der in Absatz 2 genannten Anforderungen erforderlich sind."

Begründung:

Mit einer solchen Generalklausel wird es möglich, den Regelungsinhalt des § 17 vollziehbar zu gestalten. Bisher fehlt eine vollziehbare Rechtsnorm, die es ermöglicht, bei Nichteinhaltung der "Guten fachlichen Praxis", einschreiten zu können.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Agrarausschuß mit folgender

Begründung:

Für Anordnungen zur Einschränkung der landwirtschaftlichen Bodennutzung können angesichts der Vielfalt der Standortbedingungen (Bodenarten, Bodentypen, Witterungsverhältnisse, Anbauverhältnisse) weder auf Bundes- noch auf Länderebene objektive, praxisgerechte Parameter definiert werden.

Darüber hinaus laufen diese Ansinnen den Bemühungen der Länder um Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung diametral entgegen.

U 81. Zu Artikel 1 (§ 17 Abs. 2 Satz 1 BBodSchG)

In Artikel 1 ist § 17 Abs. 2 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Die gute fachliche Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung dient der nachhaltigen Sicherung der Bodenfruchtbarkeit und Leistungsfähigkeit des Bodens als natürlicher Ressource."

Begründung:

In § 17 Abs. 2 wird als Ziel der guten fachlichen Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung die nachhaltige Sicherung der Bodenfruchtbarkeit und Leistungsfähigkeit des Bodens als natürliche Ressource bestimmt. Auch andere Regelungen, in denen die landwirtschaftliche Bodennutzung berührt ist, kennen Begriffsbestimmungen für eine "gute fachliche Praxis", insbesondere das Düngemittelgesetz. Dort wird jedoch nicht der Gesetzeszweck zum "Ziel" der guten fachlichen Praxis erklärt, sondern formuliert: "Die gute fachliche Praxis dient ...".

Mit der empfohlenen Formulierung soll klargestellt werden, daß die "gute fachliche Praxis" als Instrument der landwirtschaftlichen Bodennutzung zu verstehen ist.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Agrarausschuß mit folgender

Begründung:

Die gute fachliche Praxis hat nicht nur dem Bodenschutz zu dienen, sondern dient mehreren Zielen und ist einer ständigen Weiterentwicklung unterworfen.

82. Zu Artikel 1 (§ 17 Abs. 2 Satz 2 BBodSchG)

In Artikel 1 ist in § 17 Abs. 2 Satz 2 nach den Wörtern "Praxis gehört" das Wort "insbesondere" einzufügen.

Begründung:

Die in § 17 Abs. 2 aufgeführten einzelnen Merkmale der "guten fachlichen Praxis" sind und können nicht vollständig sein und sollten vor allem auch einer Weiterentwicklung der guten fachlichen Praxis oder neuen Erkenntnissen geöffnet sein. Mit dem Wort "insbesondere" wird daher klargestellt, daß es sich nicht um einen abgeschlossenen Katalog von Merkmalen handelt.

83. Zu Artikel 1 (§ 17 Abs. 2 Nr. 7 BBodSchG)

In Artikel 1 ist in § 17 Abs. 2 Nr. 7 das Wort "und" durch die Wörter "oder durch" zu ersetzen.

Begründung:

Die Erhaltung des standorttypischen Humusgehaltes des Bodens kann sowohl durch eine ausreichende Zufuhr an organischer Substanz als auch durch Reduzierung der Bearbeitungsintensität erhalten werden. Eine zwangsläufige Verknüpfung beider Maßnahmen ist sachlich nicht geboten.

84. Zu Artikel 1 (§ 17 Abs. 2 Nr. 8 - neu - BBodSchG)

In Artikel 1 ist in § 17 Abs. 2 nach Nummer 7 folgende Nummer 8 - neu - einzufügen:

"8. Schadstoffgehalte bewirtschaftungsbedingt nicht nachhaltig ansteigen sollen."

Begründung:

Zur guten fachlichen Praxis gehört auch die Vermeidung des nachhaltigen Anstiegs der Schadstoffgehalte im Boden. Schwerpunkt des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist der Schutz des Bodens vor schädlichen Veränderungen durch Schadstoffe. § 17 Abs. 2 ist daher entsprechend zu ergänzen.

U 85. Zu Artikel 1 (Überschrift Vierter Teil und § 17a - neu - BBodSchG)

In Artikel 1 ist

- a) die Überschrift des Vierten Teils wie folgt zu fassen: "Land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung" und
- b) nach § 17 folgender § 17a - neu - einzufügen:

"§ 17a

Bodenschutz in der Forstwirtschaft

(1) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden sollen bei ihrer Beratungstätigkeit die Grundsätze der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nach Absatz 2 vermitteln.

(2) Der Forstwirtschaft kommt eine besondere Bedeutung beim Schutz des Bodens zu. Sie dient dem Bodenschutz, wenn sie die Grundsätze der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft anwendet. Durch die ordnungsgemäße Forstwirtschaft werden die Bodenfunktionen nachhaltig gesichert und die Fähigkeit des Waldbodens, als Grundwasserspeicher und Puffermedium zu dienen, gefördert.

Forstwirtschaftliche Bodennutzung gilt als bodenschonend, wenn sie insbesondere folgenden Grundsätzen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft entspricht:

1. Sicherung nachhaltiger Holzproduktion und Erhaltung der Waldökosysteme;
2. Vermeidung großflächiger Kahlschläge;
3. Wahl standortgerechter Baumarten;
4. bedarfsgerechte Walderschließung unter größtmöglicher Schonung des Bodens;
5. pflegliches Vorgehen, insbesondere bei Verjüngungsmaßnahmen, Holznutzung und -transport;
6. Anwendung von bestands- und bodenschonenden Techniken;
7. möglichst weitgehender Verzicht auf Pflanzenschutzmittel;
8. Hinwirken auf Wilddichten, die den Waldbeständen und ihrer Verjüngung angepaßt sind.

(3) Die Länder können weitere Grundsätze über eine ordnungsgemäße und nachhaltige, forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne dieses Gesetzes aufstellen."

Begründung:

§ 7 verpflichtet den Grundstückseigentümer, Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen zu treffen. Für den Bereich der Landwirtschaft enthält § 17 des Entwurfs eine Definition der guten fachlichen Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung. Eine vergleichbare Regelung für die Forstwirtschaft fehlt hingegen.

Daher sollten die bodenschutzrelevanten Punkte aus den von der Agrarministerkonferenz beschlossenen "Grundsätzen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft" im Bundes-Bodenschutzgesetz verankert werden.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Agrarausschuß mit folgender

Begründung:

Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft ist eine Bodennutzungsart, die den Boden dauerhaft und wirkungsvoll schützt. Nachhaltige Forstwirtschaft führt nicht zu schädlichen Bodenveränderungen.

Die Prinzipien der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sind im Abschnitt II des Bundeswaldgesetzes und den darauf basierenden Regelungen der Waldgesetze der Länder hinreichend geregelt.

Eine zusätzliche Legaldefinition der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft im BBodSchG ist daher nicht erforderlich und würde nur zu Kompetenzkonflikten führen.

Ferner widerspricht die Empfehlung des Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit dem in § 3 Abs. 2 BBodSchG gewählten Weg, derartige Regelungen in den einschlägigen Fachgesetzen zu verankern.

U

86. Zu Artikel 1 (§ 18 BBodSchG)

In Artikel 1 ist § 18 wie folgt zu fassen:

"§ 18

Sachverständige und Untersuchungsstellen

Bei
Annahme
entfallen die
Ziffern 87
und 88

(1) Die Bundesregierung bestimmt nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 21) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anforderungen, denen Sachverständige und Untersuchungsstellen, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen, hinsichtlich der Sachkunde, Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen, Zuverlässigkeit der verantwortlich handelnden Personen und geräte-technischen Ausstattung genügen müssen, und regelt das Verfahren zur Anerkennung, Überwachung und Überprüfung einschließlich der Verpflichtung zur Teilnahme an Ringversuchen und anderen Maßnahmen zur analytischen Qualitätssicherung sowie die Vergütung und Auslagenerstattung.

(2) Die zuständige oberste Landesbehörde gibt die Sachverständigen und Untersuchungsstellen, die die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen, bekannt.

(3) Die zuständige Behörde ist befugt, Einzelheiten über Art und Umfang der wahrzunehmenden Aufgaben und die Vorlage der Ergebnisse der Sachverständigentätigkeit und der Untersuchungsstellen festzulegen."

Begründung:

Die von der Bundesregierung beschlossene Fassung des § 18 reicht nicht aus, um eine qualifizierte, bundeseinheitliche und für den Vollzug des Gesetzes grundlegende Sachverständigentätigkeit durch Dritte sicherzustellen.

Die geänderte Fassung des § 18 schafft dafür unter Beachtung der vom Bund in Anspruch genommenen Gesetzgebungskompetenz die Voraussetzungen und erstreckt sich auch auf Untersuchungsstellen.

Die Verordnungsermächtigung dient im übrigen der Verwaltungsvereinfachung, da durch sie ein aufwendiges Abstimmungsverfahren unter den Ländern vermieden wird. Der Einfluß der Länder auf die Fassung der Verordnung wird durch das Erfordernis der Zustimmung durch den Bundesrat gesichert.

Wi
Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 86

87. Zu Artikel 1 (§ 18 nach Satz 2 BBodSchG)

In Artikel 1 ist in § 18 nach Satz 2 folgender Satz einzufügen:

"Ist der Verpflichtete selbst Sachverständiger, muß eine Prüfung durch einen unabhängigen Sachverständigen oder durch eine Fachbehörde erfolgen."

Begründung:

Um die Objektivität eines vom Verpflichteten erstellten Eigengutachtens sicherzustellen, muß gewährleistet sein, daß eine Prüfung durch einen unabhängigen Sachverständigen oder durch eine Fachbehörde erfolgt.

Wi
Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 86

88. Zu Artikel 1 (§ 18 nach Satz 3 BBodSchG)

In Artikel 1 ist in § 18 nach Satz 3 folgender Satz anzufügen:

"Nach § 36 GewO für die Aufgaben nach diesem Gesetz öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige erfüllen die Voraussetzungen des Satzes 1."

Begründung:

Aus der gesetzlichen Formulierung geht nicht hervor, welche Anforderungen an die Kenntnisse, die Zuverlässigkeit und die Ausstattung eines Sachverständigen zu stellen sind. Dies könnte zu Streitigkeiten führen, ob eine konkrete Person die Anforderungen des Gesetzes (noch) erfüllt oder nicht. Die vorgeschlagene Ergänzung stellt klar, welche Anforderungen an die Zulassung eines Sachverständigen zu stellen sind und dient insoweit der Rechtssicherheit.

U

89. Zu Artikel 1 (§ 19 BBodSchG)

In Artikel 1 ist § 19 wie folgt zu fassen:

"§ 19

Datenübermittlung

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 90

"(1) Soweit eine Datenübermittlung zwischen Bund und Ländern zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben dieses Gesetzes notwendig ist, werden Umfang, Inhalt und Kosten des gegenseitigen Datenaustausches in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern geregelt.

(2) Der Bund kann unter Verwendung der von Ländern übermittelten Daten ein länderübergreifendes Bodeninformationssystem für Bundesaufgaben einrichten."

Begründung

Unter Berücksichtigung des vom Bund und allen Ländern angestrebten Ziels einer schlanken Verwaltung muß auch im Bundes-Bodenschutzgesetz sichergestellt werden, daß der Verwaltungsaufwand auf das absolut notwendige Maß zum Vollzug dieses Gesetzes reduziert wird.

Da die Länder dieses Gesetz vollziehen, genügt es, wenn dort die erforderlichen Daten für den tatsächlichen Anwendungsbereich dieses Gesetzes gemäß § 3 zur Verfügung stehen. Eine Datensammlung auf Bundesebene, wie sie mit dem Entwurf in § 19 angestrebt wird, wobei insbesondere auf die praktisch allumfassende Begriffsbestimmung der Bodenfunktion in § 2 Abs. 2 hingewiesen wird, führt zu einem ungerechtfertigten, unnötigen und restlos überzogenen Aufwand in den Ländern und würde zu einem Datenpool des Bundes führen, der nur auf Grund von entsprechenden Bestimmungen der Europäischen Union gerechtfertigt wäre. Daher ist eine solche umfassende Datenübermittlung abzulehnen.

Soweit der Bund den gegenwärtigen § 19 nur in bezug auf künftige Aufgaben zur Weitergabe von Daten an die EU-Umweltagentur begründet, könnte die Hilfe notwendiger Datenübermittlung allerdings im untergesetzlichen Regelwerk zu § 23 (Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften) präzisiert werden.

Da bereits eine Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern geschlossen wurde, in der die Grundsätze eines Datenaustausches im Umweltbereich geregelt sind, kann hierauf abgestellt werden. Es wäre lediglich eine Vereinbarung über bodenschutzrelevante Daten als Anhang zur vorgenannten Grundsatzvereinbarung zu schließen, in der Einzelheiten zu Verfahren, Art und Umfang der Daten zu regeln sind.

Aus der Sicht der Länder ist es zweckmäßig, daß der Bund die im Rahmen eines Verwaltungsabkommens zur Verfügung gestellten Daten auswertet, systematisch aufbereitet und vorhält. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Arbeiten zur Ausfüllung der Ermächtigungen des Gesetzes und betrifft Daten über den Bodenzustand und seine Entwicklung sowie die Belastung der Böden mit umweltgefährdenden Stoffen in Verbindung mit den jeweiligen Nutzungen, soweit derartige Informationen bei den Ländern verfügbar sind.

A 90. Zu Artikel 1 (§ 19 Abs. 1 BBodSchG)

Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 89

In Artikel 1 sind in § 19 Abs. 1 die Wörter

"bestehenden oder im Aufbau befindlichen Bodeninformationssystemen, insbesondere aus Bodenzustandskatastern und Dauerbeobachtungsflächen"

durch die Wörter

"den bei ihnen vorhandenen Bodeninformationssystemen, insbesondere aus Bodenschutzkatastern"

zu ersetzen.

Begründung:

Nach der bisherigen Fassung des § 19 wären weitergehende Forderungen nach Datenübermittlung (z. B. nach einem flächendeckenden Bodeninformationssystem am bestehenden Straßennetz, zumindest aber an den stärker belasteten Straßen mit Dauerbeobachtungsflächen sowie Erstellung und Führung eines Bodenzustandskatasters mit Übermittlung der Daten an den Bund) nicht auszuschließen, obwohl die vom Verkehr ausgehenden Schadstoffbelastungen schon weitgehend untersucht wurden und bekannt sind. Um weder neue Standards noch Datenerhebungspflichten zu begründen, ist die Pflicht des § 19 darauf zu beschränken, daß die Übermittlung nur solche Daten erfaßt, die bei den Ländern bereits vorhanden sind.

U 91. Zu Artikel 1 (§ 20 BBodSchG)

In Artikel 1 ist § 20 zu streichen.

Begründung:

Der im Gesetzentwurf vorgesehene wissenschaftliche Beirat läßt unberücksichtigt, daß diese Arbeit bereits vom Umweltbundesamt geleistet werden kann. Auch diese Vorschrift behindert die Bemühungen von Bund und Ländern um eine schlankere Verwaltung. Darüber hinaus drückt sie ein offensichtlich bestehendes Mißtrauen gegenüber dem Umweltbundesamt und dem gemäß § 21 zum Erlaß von Rechtsverordnungen jeweils zu beteiligenden ausgewählten Kreis von Fachvertretern aus.

Um unnötige und kostenträchtige Doppelarbeit zu vermeiden, ist daher anstelle der Gründung eines wissenschaftlichen Beirates das Umweltbundesamt durch das Bundesumweltministerium stärker und konkreter in die Pflicht zu nehmen. Dies schließt selbstverständlich nicht aus, daß im Einzelfall zu konkreten Fakten gutachterliche Stellungnahmen bei einschlägig erfahrenen Wissenschaftlern eingeholt werden.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Agrarausschuß mit folgender

Begründung:

Es wird für erforderlich gehalten, den im Gesetzentwurf vorgesehenen Wissenschaftlichen Beirat, in dem einschlägig erfahrene Wissenschaftler tätig sind, einzurichten.

Wi 92. Zu Artikel 1 (§ 21 Satz 1 BBodSchG)

In Artikel 1 sind in § 21 Satz 1 die Wörter

"und die Altlasten"

durch die Wörter

", die Altlasten und die geowissenschaftlichen Belange" zu ersetzen.

Begründung:

Die Aufnahme der für die geowissenschaftlichen Belange zuständigen obersten Landesbehörden ist insbesondere dadurch geboten, daß sich das Gesetz nicht nur auf den "Boden" im pedologischen Sinne bezieht, sondern auch auf den darunter befindlichen tieferen Teil des Bodens (einschließlich von Rohstofflagertstätten) mit einschließt.

U

93. Zu Artikel 1 (§ 21 Satz 1 BBodSchG)

In Artikel 1 sind in § 21 Satz 1 nach dem Wort "Altlasten" die Wörter " und die Wasserwirtschaft" einzufügen.

Begründung:

Der Schutz des Grundwassers ist oft untrennbar verbunden mit Maßnahmen auf den Böden oder mit den Böden. Werden durch Rechtsverordnung z. B. gemäß § 8 Schwellenwerte und Sanierungsziele bundeseinheitlich geregelt, hat dies Auswirkungen auf die Belange der Wasserwirtschaft. Es ist deshalb erforderlich, die Beteiligung der für die Wasserwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde zu sichern.

U

94. Zu Artikel 1 (§ 21 Satz 2 BBodSchG)

In Artikel 1 sind in § 21 Satz 2 die Wörter "Rechts- und Verwaltungsvorschriften" durch das Wort "Rechtsvorschriften" zu ersetzen.

Begründung:

Es handelt sich offenbar um ein redaktionelles Versehen. Während im Vorentwurf in Satz 1 noch enthalten war "Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften", sind die "allgemeinen Verwaltungsvorschriften" jetzt gestrichen worden. In Satz 2 unterblieb diese Streichung in der neuesten Fassung. Satz 2 nimmt jetzt auf eine in Satz 1 nicht existierende Verwaltungsvorschrift Bezug.

U 95. Zu Artikel 1 (§ 22 Abs. 1 BBodSchG)

In Artikel 1 sind in § 22 Abs. 1 nach dem Wort "Zweiten" ein Komma zu setzen und die Wörter "und Dritten" durch die Wörter "Dritten und Vierten" zu ersetzen.

Begründung:

Auch zum Vollzug der im Vierten Teil des Gesetzes enthaltenen Vorschriften sollten ergänzende Verfahrensregelungen durch die Länder getroffen werden können. Dieses gilt insbesondere für Anforderungen zur Verminderung von Boden- und Stoffabträgen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Agrarausschuß mit folgender

Begründung:

Für den Wirtschaftsstandort Deutschland sind einheitliche Rand- und Rahmenbedingungen der Landwirtschaft erforderlich. Die Zuständigkeit der Agrarwirtschaft liegt beim Bund.

U 96. Zu Artikel 1 (§ 22 Abs. 1 BBodSchG)

In Artikel 1 ist in § 22 Abs. 1 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Die Länder können im Bereich des allgemeinen Polizei- und Ordnungsrechts sowie bei der Kostentragung zu den Bestimmungen in diesem Gesetz ergänzende und weitergehende Regelungen treffen."

Begründung:

Es ist sicherzustellen, daß über den einheitlichen Kernbestand ordnungsrechtlicher Regelungen hinaus keine verfassungsrechtliche Sperrwirkung für ergänzende oder weitergehende ordnungsrechtliche Regelungen der Länder eintritt.

97. Zu Artikel 1 (§ 22 Abs. 2 BBodSchG)

U In Artikel 1 sind in § 22 Abs. 2 vor den Wörtern "die Erstellung von Sanierungsplänen" die Wörter "Sanierungsuntersuchungen sowie" einzufügen.

Begründung:

Sanierungspläne setzen regelmäßig vorangehende Sanierungsuntersuchungen voraus. Die Regelungen des § 22 Abs. 2 müssen deshalb insoweit den Regelungen des § 13 Abs. 1 entsprechen.

98. Zu Artikel 1 (§ 22 Abs. 3 und Abs. 4 - neu - BBodSchG)

U In Artikel 1 sind in § 22 Abs. 3 die Sätze 2 und 3 zu Absatz 4 - neu - zusammenzufassen und um folgenden Text zu ergänzen:

"Die Länder können bestimmen, daß Grundstückseigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück zur Duldung von Bodenzustandsuntersuchungen verpflichtet sind, die für die Führung von Bodeninformationssystemen erforderlich sind."

Begründung:

Die Zusammenfassung der Regelungen zu Bodeninformationssystemen in einem eigenen Absatz dient der besseren Lesbarkeit.

Bodenzustandsuntersuchungen durch die zuständige Behörde müssen unabhängig davon durchgeführt werden können, ob Anhaltspunkte im Sinne von § 9 Abs. 1 für eine schädliche Bodenveränderung vorliegen. Voraussetzung ist, daß sie zur Führung von Bodeninformationssystemen erforderlich sind, für die den Ländern nach § 22 eine Regelungskompetenz eingeräumt wird.

U 99. Zu Artikel 1 (§ 24 Abs. 1 BBodSchG)

In Artikel 1 ist § 24 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 Satz 1 sind nach dem Wort "kann" die Wörter "unter Beteiligung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie der für den Bodenschutz zuständigen obersten Landesbehörde" einzufügen.
- b) Der Punkt am Ende von Satz 1 ist durch ein Komma zu ersetzen und die Wörter "und gewährleistet ist, daß schädliche Bodenveränderungen auf das nach den Umständen unvermeidbare Maß beschränkt werden." einzufügen.
- c) Satz 2 ist zu streichen.

Begründung:

Die dem Bundesministerium der Verteidigung eingeräumte Möglichkeit, von den materiellen Vorgaben des Bundes-Bodenschutzgesetzes aus Gründen der Landesverteidigung bzw. zur Erfüllung zwischenstaatlicher Verpflichtungen zu dispensieren, sollte verfahrensrechtlich von einer Beteiligung des BMU sowie der für den Bodenschutz zuständigen obersten Landesbehörden abhängen.

Eine Beteiligung des BMU und der für den Bodenschutz zuständigen obersten Landesbehörden ist unumgänglich, da diese zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf die Kenntnis der von militärischen Liegenschaften bzw. bei Manövern zu erwartenden Bodenbeeinträchtigungen angewiesen sind. Ferner ist im Gesetz zu verankern, daß auch bei militärischen Maßnahmen schädliche Bodenveränderungen durch geeignete Vorkehrungen auf das unvermeidbare Maß zu senken sind.

U 100. Zu Artikel 1 (§ 25 Abs. 1 Satz 3 BBodSchG)

In Artikel 1 ist in § 25 Abs. 1 der Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Die Kosten für behördliche Maßnahmen nach § 4 Abs. 4c - neu - tragen die Verpflichteten."

Begründung:

Festschreibung der Kostentragungspflicht für behördliche Maßnahmen nach § 4 Abs. 4c - neu -.

U 101. Hauptempfehlung (siehe Ziffer 103)

Bei
Annahme
entfallen die
Ziffern 102
bis 105

Zu Artikel 1 (§ 25 Abs. 2 BBodSchG)

In Artikel 1 ist in § 25 der Absatz 2 zu streichen.

Zusammen-
hang mit
Ziffer 108

Begründung:

Die von der Bundesregierung vorgelegte Fassung ermöglicht im jeweiligen Einzelfall weder, den Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums im Fall leistungsstarker Zustandsstörer auszuschöpfen, noch zugunsten leistungsschwächerer Zustandsstörer von einer Inanspruchnahme unter Billigkeitsgesichtspunkten abzusehen.

Die gesetzliche Haftungsbeschränkung des Zustandsstörers auf den Verkehrswert seines Grundstücks ist weder verfassungsrechtlich noch nach der Rechtsprechung geboten. Im Gegenteil stellt diese Regelung gegenüber der bestehenden Rechtslage eine - neue - staatliche Subvention in bislang nicht abschätzbarer Höhe gerade derjenigen dar, die über erhebliches sonstiges Vermögen verfügen. Außerdem werden Spekulationsgeschäfte mit Altlasten ermöglicht. Der Pflichtige, dessen kontaminiertes und damit wertloses Grundstück im wesentlichen sein ganzes Vermögen darstellt, ist bislang bereits geschützt. Die Streichung des § 25 Abs. 2 eröffnet den zuständigen Behörden und der Rechtsprechung wie bisher die Möglichkeit, sachgerechte Einzelfallentscheidungen zu treffen.

Die Einführung einer generellen Entschädigungspflicht für die Länder in den Fällen, ein Grundstückseigentümer nicht Verursacher der schädlichen Bodenveränderung oder Altlast ist und diese beim Erwerb des Grundstückes auch nicht kannte, soweit die Sanierungskosten den Verkehrswert des Grundstücks überschreiten, ist ohne Eröffnung einer entsprechenden Finanzierungsmöglich-

keit in der Praxis nicht umsetzbar. In den Fällen, in denen eine finanzielle Belastung des Grundstückseigentümers eine ungewollte Härte darstellt, ist sie bereits heute nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht zulässig.

Dieser Empfehlung widerspricht der Agrarausschuß mit folgender

Begründung:

Der Grundstückseigentümer, der eine schädliche Bodenveränderung nicht zu vertreten hat, darf nur in zumutbarem Umfang für die Kosten von Sanierungsmaßnahmen herangezogen werden. Der Entwurf der Bundesregierung setzt als Obergrenze für die Zumutbarkeit den Verkehrswert des Grundstückes an. Damit wird dem Eigentümer bereits ein 100%iger Vermögensverlust zugemutet. Die Streichung von § 25 Abs. 2 würde unter Umständen dazu führen, daß Grundstückseigentümer darüber hinaus für Schäden, die sie nicht zu vertreten haben, einzutreten haben.

102. Zu Artikel 1 (§ 25 Abs. 2 BBodSchG)

Wi

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 103
Zusammen-
hang mit
Ziffer 108

In Artikel 1 ist in § 25 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Der Grundeigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück, der weder Verursacher der schädlichen Bodenveränderungen oder Altlast ist noch bei der Begründung des Eigentums Kenntnis von der schädlichen Bodenveränderung oder Altlast oder den sie begründenden Umständen hatte oder hätte haben können,^{*)} ist nicht kostenpflichtig. Haben die Sanierungsmaßnahmen den Verkehrswert des Grundstücks, wie er sich bei Anwendung des § 194 Baugesetzbuch ergibt, erhöht, hat der Grundstückseigentümer den Mehrwert an die zuständige Behörde abzuführen."^{**)}

^{*)} Bei Annahme von Ziffer 104 redaktionell anzupassen.

^{**)} Bei Annahme von Ziffer 105 entsprechend zu ergänzen.

Begründung:

Der Grundstückseigentümer und der Besitzer sind, soweit sie weder Verursacher sind noch von der Bodenverunreinigung oder einer Altlast Kenntnis hatten oder sich diese zurechnen lassen müßten, Opfer von Umständen, die außerhalb ihrer Einflußsphäre liegen. Eine Kostentragungspflicht als Bestandteil der Sozialpflichtigkeit des Eigentums (Artikel 14 Abs. 2 GG) kann nur dann bestehen, wenn das Grundstück durch die Sanierungsmaßnahmen an Wert gewonnen hat.

Der Gefahr einer unredlichen Verschiebung von Grundstücken zur Vermeidung der Kostentragungspflicht wird dadurch wirksam begegnet, daß dem Grundstückseigentümer bzw. dem Nutzungsberechtigten auch Kenntnisse zugerechnet werden, die er hätte haben können. Diese Formulierung ist durch höchstrichterliche Entscheidungen zu § 823 BGB definiert, so daß eine Fahrlässigkeit nicht von der Kostentragungspflicht entbindet.

Weder die verminderte Haftung gemäß § 25 Abs. 2 noch die volle Haftung, wie sie in den Ausschlußberatungen auch vorgeschlagen worden ist, können das Problem der unbekannten Altverunreinigungen lösen. Insbesondere die Lasten durch kriegsbedingte Bodenverunreinigungen bzw. fehlerhaftes Verwaltungshandeln - Ansiedlungen auf aufgelassenen Deponien - dürfen dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nicht angelastet werden. Die Möglichkeit des Regresses wird dem einzelnen noch viel weniger gelingen als der zuständigen Behörde, so daß auch aus diesem Grunde eine Verlagerung der Kostentragungspflicht auf den Einzelnen nicht sinnvoll erscheint.

U 103. Hilfsempfehlung (siehe Ziffer 101)

Entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 101
oder
Ziffer 102

Zu Artikel 1 (§ 25 Abs.2 BBodSchG)

In Artikel 1 ist § 25 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 105
Zusammen-
hang mit
Ziffer 108

"(2) Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück, der weder Verursacher der schädlichen Bodenveränderung oder Altlast ist, noch bei der Begründung des Eigentums Kenntnis von der schädlichen Bodenveränderung oder den sie begründenden Umständen hatte oder hätte haben können,*) ist nach Absatz 1 insoweit nicht kostenpflichtig, als die Inanspruchnahme des Verpflichteten unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eine besondere Härte darstellen würde. Dies ist beim Eigentümer eines Grundstücks in der Regel der Fall, wenn das Grundstück der

*) Bei Annahme von Ziffer 104 redaktionell anzupassen.

(noch Ziffer 103)

wesentliche Teil seines Vermögens ist. Die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen können bestimmen, daß Grundstückseigentümern in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ebenfalls Freistellung von der Verpflichtung zur Kostentragung nach Absatz 1 gewährt werden kann, sofern diese nicht zumutbar ist und die schädliche Bodenveränderung vor dem 1. Juli 1990 zu einem Zeitpunkt entstanden ist, zu dem der Grundstückseigentümer keine tatsächliche Gewalt über sein Grundstück innehatte."

Begründung:

Die Zustandsstörerhaftung in § 25 Abs. 2 sollte nur soweit eingeschränkt werden, daß Grundstückseigentümer nicht in eine unbillige Opferposition gelangen. Dabei ist im Gegensatz zum vorliegenden Entwurf nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eigentümer zu differenzieren. Während die vorgesehene Haftung bis zur Höhe des Verkehrswertes des betroffenen Grundstücks für die Eigentümer eines Einfamilienhauses, das oftmals den wesentlichen Teil ihres Vermögens darstellt, eine existenzbedrohende Härte beinhaltet, ist dies etwa für ein größeres Unternehmen mit mehreren Firmenstandorten nicht zwangsläufig der Fall.

Die von der Bundesregierung vorgelegte Fassung ermöglicht im jeweiligen Fall weder, den Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums im Fall leistungsstarker Zustandsstörer auszuschöpfen, noch zugunsten leistungsschwächerer Zustandsstörer von einer Inanspruchnahme unter Billigkeitsgesichtspunkten abzusehen. Die Änderungen des § 25 Abs. 2 eröffnet den zuständigen Behörden einerseits die Möglichkeit, sachgerechte Einzelfallentscheidungen zu treffen und gibt andererseits einen richtungsweisenden Entscheidungsrahmen vor.

Die Einführung einer generellen Entschädigungspflicht für die Länder in den Fällen, in denen ein Grundstückseigentümer nicht Verursacher der schädlichen Bodenveränderungen oder Altlast ist und diese beim Erwerb des Grundstücks auch nicht kannte, soweit die Sanierungskosten den Verkehrswert des Grundstücks überschreiten, ist ohne Eröffnung einer entsprechenden Finanzierungsmöglichkeit angesichts der knappen Haushaltslage bei Ländern und Kommunen nicht umsetzbar.

Die Regelung in Satz 3 enthält für diejenigen Grundstückseigentümer in den neuen Bundesländer eine Schutzvorschrift, denen die Sachherrschaft über ihr Grundstück zeitweilig entzogen war und auf deren Grundstück währenddessen schädliche Bodenveränderungen entstanden sind. Dieser Fall liegt häufig bei Grundstücken vor, die durch Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften genutzt wurden oder über die Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften die Verfügungsgewalt hatten.

Sind die schädlichen Bodenveränderungen nach Inkrafttreten des Umwelt-
rahmengesetzes vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 649) eingetreten, kann
keine Freistellung mehr gewährt werden.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Agrarausschuß mit folgender

Begründung:

§ 25 Abs. 2 begrenzt die Kostenentragungspflicht des Grundstückseigentümers
und -besitzers bei Sanierungsmaßnahmen, wenn der Grundeigentümer die
schädliche Bodenveränderung weder verursacht hat, noch zum Zeitpunkt des
Erwerbs davon Kenntnis hatte. Er befindet sich somit in einer unverschuldeten
Opferposition. Der Grundstückseigentümer oder -besitzer soll dann nicht
kostenpflichtig sein, soweit die Kosten der Maßnahme unter Zugrundelegung
einer wirtschaftlichen Betrachtung die Nutzung des Grundstücks ausschließen.
Auf eine gesetzliche Haftungsbeschränkung kann in diesem Zusammenhang
nicht verzichtet werden.

Bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken weichen Verkehrswert und
Ertragswert weit voneinander ab. Deshalb ist hier statt des Verkehrswerts der
Ertragswert als Kappungsgrenze vorzusehen. Würde für die Zumutbarkeit der
Kostentragung der Verkehrswert zugrunde gelegt, so könnten die Kosten von
Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen selbst langfristig nicht aus den Erträ-
gen des Grundstücks refinanziert werden. Die Land- und Forstwirte müßten in
die Substanz des unentbehrlichen Produktionsfaktors Bodens eingreifen oder -
soweit vorhanden - aus anderen Quellen Kapital zuschießen.

104. Zu Artikel 1 (§ 25 Abs. 2 Satz 1 BBodSchG)

A
Entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 101.
Zusammen-
hang mit
Ziffern 102,
103 und
108.

In Artikel 1 sind in § 25 Abs. 2 in Satz 1 die Wörter

"hätte haben können"

durch die Wörter

"grob fahrlässig nicht hatte"

zu ersetzen.

Begründung:

Mit dieser Änderung wird der primären Haftung des Verursachers Rechnung
getragen (vgl. auch Änderungen zu Artikel 1 § 15 Abs. 2 und § 9 Abs. 2
Satz 1).

105. Zu Artikel 1 (§ 25 Abs. 2 Satz 2 BBodSchG)

A

Entfällt bei
Annahme
der
Ziffern 101
oder 103.

Zusammen-
hang mit
Ziffern 102
und 108

In Artikel 1 sind in § 25 Abs. 2 in Satz 2 nach dem Wort

"übersteigen"

die Wörter

"; bei land- und forstwirtschaftlichen Flächen wird anstelle des Verkehrswerts der Ertragswert zugrundegelegt"

einzufügen.

Begründung:

Bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken weichen Verkehrswert und Ertragswert weit voneinander ab. Dem Verkehrswert von einigen Zehntausend DM/ha steht in der Regel ein Ertrag von einigen Hundert DM/ha gegenüber. Würde für die Zumutbarkeit der Kostentragung der Verkehrswert zugrundegelegt, so könnten die Kosten von Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen selbst langfristig nicht aus den Erträgen des Grundstücks refinanziert werden. Die Land- und Forstwirte müßten in die Substanz des unentbehrlichen Produktionsfaktors Boden eingreifen oder, soweit vorhanden, aus anderen Quellen Kapital zuschießen. Eine, wenn auch nicht immer ausreichende, Abmilderung der Übermaßklauseln wäre wenigstens dann gegeben, wenn die Zumutbarkeit für die Kostentragungspflicht behördlicher Anordnungen nicht beim Verkehrswert, sondern beim Ertragswert land- und forstwirtschaftlicher Flächen gekappt würde. In ähnlicher Weise hat der Gesetzgeber der Tatsache, daß es sich beim land- und forstwirtschaftlichen Grund und Boden um einen für die Existenz der Betriebe ausschlaggebenden Produktionsfaktor handelt z. B. auch durch die Regelungen der §§ 2049, 2312, 1376 Abs. 4 BGB (in der Fassung BGBl I 94, 2324 vom 14.09.1994), der §§ 16 f. Grundstücksverkehrsgesetz sowie des neu eingefügten § 19 Abs. 4 Kostenordnung (BGBl I 89, 1082 vom 15.06.1989) Rechnung getragen. Dies ist auch im Hinblick auf das volkswirtschaftliche Interesse an der Erhaltung leistungsfähiger land- und forstwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen des Bodenschutzgesetzes notwendig.

106. Zu Artikel 1 (§ 25 Abs. 3a - neu - BBodSchG)

U

In Artikel 1 ist in § 25 nach Absatz 3 folgender Absatz 3a einzufügen:

"(3a) Kosten von Maßnahmen, die im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt wurden, sowie Kosten für die behördliche Ausführung von Maßnahmen nach § 4 Abs. 4c - neu - ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück."

Begründung:

Die bei der Altlasten- und Schadensfallbehandlung eingesetzten öffentlichen Mittel bedürfen einer Sicherung als öffentliche Last, damit die Chance einer erfolgreichen Geltendmachung von Forderungen im Falle einer Zwangsversteigerung gewahrt und eine Sanierung von privaten Altlasten mit öffentlichen Mitteln zugunsten Dritter vermieden wird.

U

107. Zu Artikel 1 (§ 25 Abs. 3b - neu - BBodSchG)

In Artikel 1 ist in § 25 nach Absatz 3a - neu - folgender Absatz 3b einzufügen:

"(3b) Verbleiben in den Fällen des Absatzes 1 die Kostentragungspflicht beim Bund oder Land oder die entsprechenden Kosten bei den Ländern, so trägt der Bund die Kosten für Maßnahmen nach diesem Gesetz auf bundeseigenen Liegenschaften. Dies gilt auch für alle Fälle der Überführung bundeseigener Einrichtungen oder Unternehmen in privatrechtliche Strukturen; Liegenschaften, die im Eigentum von Unternehmen stehen, die von den Nachfolgekörperschaften der früheren Treuhandanstalt verwaltet werden, nebst aller Liegenschaften, die sich in der Verwaltung bundeseigener Körperschaften befinden, fallen ebenfalls unter diese Regelung."

Begründung:

Die Ergänzung stellt sicher, daß der Bund sich nicht auf die Regelung des § 25 Abs. 3b berufen kann und auf diesem Wege oder auf andere Weise unverhältnismäßig hohe Kosten bei den Ländern entstehen. Darüber hinaus soll sichergestellt werden, daß die Nachfolgekörperschaften der früheren Treuhand für die von ihr verwalteten Liegenschaften oder Unternehmen einstehen.

In all diesen Fällen kann nicht davon ausgegangen werden, daß der Bund sich, wie zum Beispiel ein privater Haus- oder Grundstückseigentümer, gegenüber dem eine Untersuchungs- oder Sanierungsanordnung ergeht, in einer Sonderopfersituation befindet, auf Grund derer zur Vermeidung seines Ruins die Kostentragungspflicht beschränkt wird.

U
A

108. Zu Artikel 1 (§ 25a - neu - BBodSchG)

In Artikel 1 ist nach § 25 folgender § 25a - neu - einzufügen:

"§ 25a

Vorteilsausgleich

Zusammen-
hang mit
Ziffern 101
bis 105

(1) Soweit durch den Einsatz öffentlicher Mittel bei Maßnahmen nach § 4 Abs. 3 der Verkehrswert eines Grundstückes nicht nur unwesentlich erhöht wird und der Eigentümer die Kosten hierfür nicht oder nicht vollständig zu tragen hat, hat er einen von der zuständigen Behörde festzusetzenden Wertausgleich in Höhe der maßnahmenbedingten Wertsteigerung an den öffentlichen Kostenträger zu leisten.

[] = 109.
Nur A

[Dies entfällt bei landwirtschaftlich, gärtnerisch und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken, soweit die schädliche Bodenveränderung oder Altlast nicht vom Grundstückseigentümer oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück zu vertreten ist.]

Die Höhe des Ausgleichsbetrages wird durch die Höhe der eingesetzten öffentlichen Mittel begrenzt. Trägt eine Körperschaft des öffentlichen Rechts die Kosten von Maßnahmen zur Behandlung von Altlasten oder schädlichen Bodenverunreinigungen, können auch von den sonstigen dinglich Berechtigten Kostenbeiträge je nach ihrem Vorteil verlangt werden.

(2) Die durch Sanierungsmaßnahmen bedingte Erhöhung des Verkehrswerts eines Grundstückes besteht aus dem Unterschied, der sich für das Grundstück ergeben würde, wenn die Maßnahmen nicht durchgeführt worden wären (Anfangswert), und dem Verkehrswert, der sich für das Grundstück nach Durchführung der Erkundungs- und Sanierungsmaßnahmen ergibt (Endwert).

(3) Der Ausgleichsbetrag wird fällig, wenn die Sicherung oder Sanierung abgeschlossen und der Betrag von der zuständigen Behörde festgesetzt worden ist. Die Pflicht zum Wertausgleich erlischt, wenn der Betrag nicht bis zum Ende des vierten Jahres nach Abschluß der Sicherung oder Sanierung festgesetzt worden ist.

(4) Die zuständige Behörde kann von dem Wertausgleich nach Absatz 1 die Aufwendungen abziehen, die die Eigentümer oder der Eigentümer für eigene Maßnahmen der Sicherung oder Sanierung oder die sie oder er für den Erwerb des Grundstückes im Vertrauen darauf verwendet hat, daß es sich bei dem Grundstück um keine Altlast handelt. Kann die Eigentümerin oder der Eigentümer von Dritten Ersatz erlangen, so ist dies bei der Entscheidung nach Satz 1 zu berücksichtigen.

(5) Im Einzelfall kann von der Festsetzung eines Ausgleichsbetrages oder eines Vorteilsausgleichsbetrages ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies im öffentlichen Interesse oder zur Vermeidung unbilliger Härten geboten ist. Werden dem öffentlichen Kostenträger Kosten der Sicherung oder Sanierung erstattet, so kann von der Festsetzung des Ausgleichsbetrages abgesehen, ein festgesetzter Ausgleichsbetrag erlassen oder ein bereits geleisteter Ausgleichsbetrag erstattet werden.

(6) Wertausgleichsbetrag und Vorteilsausgleichsbetrag ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück."

Begründung:

Die Regelung ist zur Wahrung der finanziellen Interessen der Allgemeinheit erforderlich. Die Erhebung eines Wertausgleichsbetrages in Absatz 1 Satz 1 dient der Abschöpfung von Vermögenszuwächsen beim Eigentümer, die aus einer Sanierung entstehen können.

[Sanierungsmaßnahmen auf landwirtschaftlich, gärtnerisch und forstwirtschaftlich genutzten Flächen führen nicht zu Wertsteigerungen, sondern vermindern den belastungsbedingten Wertverlust und eröffnen die Möglichkeit, die Böden wieder uneingeschränkt zu nutzen. Die Wiederherstellung des "ursprünglichen Zustandes" (vor den schädlichen Bodenveränderungen) kann nicht als Wertsteigerung im Sinne des § 25a angesehen werden. Landwirtschaftliche, gärtnerische und forstwirtschaftliche Betriebe haben ohnedies vor der Einleitung von Sanierungsmaßnahmen unter Umständen Nutzungsbeschränkungen auf ihren Grundstücken zu tragen, die sich gewinnmindernd auswirken. Grundstückseigentümer können außerdem Flächen, die mit Nutzungsbeschränkungen belegt sind, nur eingeschränkt bzw. zu einem geringen Entgelt verpachten.]

Die Vorschrift entspricht in ihren Grundzügen der bekannten und praktizierten Abschöpfung von Werterhöhungen in Sanierungsgebieten gemäß § 154 des Baugesetzbuches (Ausgleichsbetrag des Eigentümers). Eine entsprechende Regelung ist im hessischen Altlastengesetz bereits enthalten (§ 16 HAltlastG).

Sofern unter Einsatz öffentlicher Mittel unmittelbar eine Sanierung zugunsten dinglich Berechtigter (Grundschuldgeber) erfolgen würde, soll die Vorteils-

[] Nur A
(Ziffer 109)

ausgleichsregelung eine Abschöpfung des durch öffentliche Mittel erzielten monetären Vorteils direkt beim Berechtigten ermöglichen. Diese Vorteilsausgleichsregelung entspricht Artikel 68 a des bayerischen Wassergesetzes.

Absatz 5 enthält eine Härteklausel sowie die Befugnis, auf die Erhebung des Ausgleichsbetrages zu verzichten, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Der Verzicht liegt insbesondere dann im öffentlichen Interesse, wenn der Verwaltungsaufwand für die Bemessung oder Erhebung in keinem angemessenen Verhältnis zu der beanspruchten Einnahme steht.

Gemäß Absatz 6 ruhen der Wertausgleichsbetrag und der Vorteilsausgleichsbetrag als öffentliche Last auf dem Grundstück. Damit trägt nicht nur der Eigentümer, sondern auch das Grundstück selbst die Haftung für den Ausgleichsbetrag. Auch bei der Veräußerung des Grundstücks kann die öffentliche Hand ihren Anspruch durchsetzen.

U

110. Zu Artikel 2a - neu -

Nach Artikel 2 ist folgender Artikel 2a einzufügen:

"Artikel 2a

Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Das Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S.1529,1654), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. Juni 1994 (BGBl. I. S.1440), wird wie folgt geändert:

Nach § 19l wird folgender § 19m eingefügt:

"§ 19m

Schutz des Bodens

§ 19g Abs. 5 Satz 1 findet entsprechende Anwendung auf diejenigen Stoffe, die geeignet sind, die Bodenfunktionen gemäß § 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes erheblich zu beeinträchtigen."

Begründung:

Die Regelungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind um Kriterien der Bodengefährdung zu ergänzen, da zu verschiedenen Stoffen Erkenntnisse vorliegen, daß Bodenfunktionen nachteilig verändert sein können, ohne daß dieses bei der Bewertung der wassergefährdenden Eigenschaften hinreichend erfaßt wird.

Ein solches Vorgehen würde die Einführung eines eigenen Prüfverfahrens von seiten des Bodenschutzes erübrigen.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Mit dieser Regelung kommt es zu erheblichen Überlappungen in den Rechtsbereichen zum Gewässer- und Bodenschutz. Kollidierende Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bodenschutzgesetzes führen zu Durchführungsproblemen und damit zu einer Verunsicherung der Anlagenbetreiber und vor allem der Investoren. Solche unabgestimmten Regelungen mit ihren unkalkulierbaren unterschiedlichen betrieblichen Auswirkungen schaden dem Ansehen des Wirtschaftsstandortes Deutschland.